

Die Juristenuniversität in Prag (1372–1419), verfassungs- und sozialgeschichtlich betrachtet

VON PETER MORAW

I

Aus der Perspektive der europäischen Universitätsgeschichte nördlich der Alpen¹⁾ beurteilt, war die Prager Juristenuniversität²⁾ des 14. und 15. Jahrhunderts ein Gebilde ganz eigener Art, und eigenartig beschaffen ist auch der Stand des Wissens von ihr. Das Fehlen einer Nachgeschichte hat ihre Geschichte verdunkelt. Nach ihrem frühen Ende hat sie nicht viel Traditionspflege erfahren, auch nicht im Zusammenhang der Prager Universitätshistorie insgesamt³⁾ oder

1) Aus der Lit.: H. DENIFLE, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400. 1885. G. KAUFMANN, Geschichte der deutschen Universitäten. 1. 1896. RASHDALL I–III. J. VERGER, Les universités au Moyen Age. Paris 1973. Bibliographie internationale de l'histoire des Universités. 1. Commission internationale pour l'histoire des Universités – Etudes et travaux. 2. Genève 1973. H. DE RIDDER-SYMOENS, Universiteitsgeschiedenis als bron voor sociale geschiedenis. In: Tijdschrift voor sociale geschiedenis 10 (1978), S. 87–115. The History of European universities. Works in progress and publication. Ed. J. M. FLETCHER. 1–4. o. O. 1978–81.

2) G. N. SCHNABEL, Geschichte der juristischen Fakultät an der vereinigten Carl-Ferdinandischen Hochschule zu Prag. 1. Prag 1827. S. 1 ff. H. JIREČEK, Právníký život v Čechách a na Moravě v tisícileté době od konce IX. do konce XIX. století. Praha Brno 1903. Hier S. 107 ff. E. OTT, Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren während des Mittelalters. In: ZRG (34) KanAbt 3 (1913), S. 1–107. Hier 75 ff. O. PETERKA, Ursachen und Wege der Rezeption des römischen Rechts in Böhmen und Mähren. In: Prager Festgabe für Theodor Mayer. 1953. S. 37–55. M. BOHÁČEK, Založení a nejstarší organizace pražské university. In: Acta universitatis Carolinae – Historia universitatis Carolinae Pragensis (künftig AUC-HUCP) 6, 1 (1965), S. 5–31. Hier S. 21 ff. DERS., Einflüsse des römischen Rechts in Böhmen und Mähren. IRMAE V, 11. (1975), S. 24 ff. J. KEJŘ, Po stopách prvního profesora práv na pražské universitě. In: Studie o rukopisech (künftig SoR) 16 (1977), S. 3–12. R. ZELENÝ, J. KADLEC, Učitelé právnícké fakulty a právnícké univerzity pražské v době předhusitské (1349–1419). In: AUC-HUCP 18, 1 (1978), S. 61–106.

3) Außer Anm. 1 und 2: W. W. TOMEK, Děje university pražské. 1. Praha 1849. Die Reichsuniversität in Prag. Studien zu ihrer Geschichte bis 1409. Hg. v. H. ZATSCHEK. Brünn u. a. o. J. F. KAVKA, L'université Charles de Prague. Praha 1963. DERS., Založení university a její vyvoj do roku 1409. In: Stručné dějiny university Karlovy. Red. F. KAVKA, Praha 1964. S. 7–43. F. ŠMAHEL, Husitská universita. Ebd. S. 44–76. M. BOHÁČEK, Repertorium und Bibliographie für die Universität Prag bis 1500. IRMAE II, 7e, ee. (1966). F. SEIBT, Von Prag bis Rostock. In: Festschrift f. W. Schlesinger. 1. Mitteldt. Forsch. 74/I. 1973. S. 406–426. F. KAVKA, Universitätsgeschichte von den Anfängen bis zum Humanismus. In: Bohemia sacra.

der Geschichte der Juristenfakultäten⁴⁾ oder des gelehrten Rechts im allgemeinen⁵⁾. So ist dieser Versuch das erste Bemühen um eine Gesamtdeutung der Prager Juristenuniversität. Aus der Fülle möglicher Gesichtspunkte, die vom quellenkritischen Detail bis zur Frage nach dem breiten Weg der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Bildungs- und Sozialgeschichte reichen, sind hier nur einige ausgewählt. Zunächst geht es um die verfassungsgeschichtlichen Grundlagen, beginnend mit den Vorphasen und der Entstehung der Institution und endend mit ihrem

Hg. F. SEIBT. 1974. S. 406–413. J. K. ZEMAN, The Hussite Movement and the Reformation in Bohemia, Moravia and Slovakia (1350–1650). A Bibliographical Study Guide. Reformation in Central Europe 1. Ann Arbor 1977. S. 331ff. R. SCHMIDT, Begründung und Bestätigung der Universität Prag durch Karl IV. und die kaiserliche Privilegierung von Generalstudien. In: Kaiser Karl IV. 1316–1378. Hg. v. H. PATZE. 1978, S. 695–719. M. SVATOŠ, Hospodářské zaměření pražské univerzity v době Karla IV. (1347–1378). In: AUC-HUCP 18, 2 (1978), S. 7–36. F. SEIBT, Karl IV. 1378. S. 179ff. J. SPĚVÁČEK, Karel IV. Praha 1979. S. 275ff., 373ff. M. MELANOVÁ, M. SVATOŠ, Bibliografie k dějinám pražské univerzity do roku 1622 (1775–1975). Praha 1979. J. TRÍŠKA, Životopisný slovník předhusitské pražské univerzity 1348–1409. Praha 1981 (darin sind die älteren einschlägigen Arbeiten TRÍŠKA nachgewiesen). M. SVATOŠ, Karel IV. a pražská univerzita. In: AUC-HUCP 21, 1 (1981), S. 85–97. – Unzugänglich war: M. HAASOVÁ-JELINKOVÁ, Správa a kancelář pražské univerzity v první době jejího trvání. Sonderabdruck aus dem nichterschienenen Bd. 10 (1948) des Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy. S. 1–83.

4) Vgl. E. FRIEDBERG, Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihr Heim 1409–1909. Festschrift zur Feier des 500jäh. Bestehens der Universität Leipzig 2. 1909. G. BOHNE, Die juristische Fakultät der alten Kölner Universität in den beiden ersten Jahrhunderten ihres Bestehens. In: Festschrift zur Erinnerung an die Gründung der alten Universität Köln im Jahre 1388. 1938. S. 109–193. G. LE BRAS, La faculté de droit au moyen âge. In: Aspects de l'université de Paris. Paris 1949. S. 83–100. W. M. PLÖCHL, Das Kirchenrecht in der ältesten Studien- und Prüfungsordnung der Wiener Rechtsfakultät. In: SG 2 (1954), S. 565–581. G. DICKEL, Die Heidelberger Juristische Fakultät. In: Aus der Geschichte der Universität Heidelberg und ihrer Fakultäten. Hg. G. HINZ. Ruperto-Carola Sonderbd. 1961. S. 163–234. G. KISCH, Die Anfänge der Juristischen Fakultät der Universität Basel 1459–1529. Studien z. Gesch. d. Wiss. in Basel XV. Basel 1962. E. KLEINEIDAM, Universitas studii Erfordensis. 1. 1392–1460. Erfurter Theol. Studien 14. 1964. S. 297ff. L. JUST, Die Juristische Fakultät der alten Universität Mainz. In: Jb. d. Vereinigung »Freunde der Universität Mainz« 13 (1964), S. 28–41. A. VETULANI, L'enseignement universitaire du droit à Cracovie d'après les dessins de Casimir le Grand. In: Etudes d'histoire du droit canonique dédiées à G. le Bras. 1. Paris 1965. S. 373–383. A. GOURON, Les juristes de l'école de Montpellier. IRMAE IV, 3a. (1970). K. K. FINKE, Die Tübinger Juristenfakultät 1477–1534. Contubernium 2. 1972. H. WOLFF, Geschichte der Ingolstädter Juristenfakultät 1472–1625. Ludovico Maximiliana Forsch. 5. 1973. H. COING, Die Juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm. In: COING Hdb. I. S. 39–128. P. MORAW, Heidelberg: Universität, Hof und Stadt im ausgehenden Mittelalter. In: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. B. MOELLER, H. PATZE, K. STACKMANN. AAG 3. F. 137. 1983. S. 524–52.

5) F. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl. 1967. S. 97ff. W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Recht u. Gesch. I. 1962. Hier S. 102ff. K. H. BURMEISTER, Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich. 1974. Hier S. 31ff. N. HORN, Soziale Stellung und Funktion der Berufsjuristen in der Frühzeit der europäischen Rechtswissenschaft. In: Rechtsgeschichte. Hg. G. DILCHER, N. HORN. Sozialwissenschaften im Studium des Rechts IV. 1978. S. 125–144. (Anonym), Římské právo v právním vývoji českých zemí. In: Antika a česká kultura. Praha 1978, S. 189–204, 535. P. MORAW, Die gelehrten Juristen der deutschen Könige im späten Mittelalter (1273–1493). In: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates. Hg. R. SCHNUR. 1985.

Verhältnis zu den drei übrigen Prager Fakultäten. Sodann ist von einigen personengeschichtlichen Aspekten die Rede, vor allem von den Rechtslehrern und teilweise auch von den Rektoren. Dies alles mündet ein in das Bestreben, den Standort des Gebildes »Juristenuniversität in Prag« innerhalb der Carolina und in der damaligen Gegenwart und Zukunft des Universitäts- und Bildungswesens des Heiligen Reiches zu bestimmen. Umgekehrt kann man auch von der Prager Rechtsschule aus die Universitätssituation des ausgehenden deutschen Mittelalters zu deuten suchen. Der Begriff »Juristenuniversität in Prag« nimmt dabei zunächst gleichsam naiv das Selbstverständnis der unmittelbar beteiligten Zeitgenossen auf und stellt sich erst danach der kritischen Prüfung. Zur Diskussion steht dabei immerhin die Frage, inwiefern im Reich ernstlich eine Entscheidung zwischen dem Weg der Schulen von Paris und von Bologna zu fällen war, und zugleich damit die Frage nach der Einheitlichkeit der deutschen Universitätsgeschichte oder nach ihrer Offenheit für eine Alternative⁶⁾. Vor allem die erste Generation ist in dieser Hinsicht zu beobachten. Dabei könnte sich herausstellen, daß wesentliche Entscheidungen erst längere Zeit nach 1348 fielen und daß der Lebensweg der Universitäten im Reich nicht ganz so gerade war, wie er heute vielfach erscheint.

Daß solches Fragen, so wichtig es sein mag, am Ende nur fragmentarische Antworten finden wird, weiß jeder Kenner. Denn aus mitteleuropäischer Quellenperspektive geurteilt, befindet man sich noch in einer Frühzeit. Die wichtigste Arbeitsgrundlage ist die Matrikel der Juristenuniversität⁷⁾, offenbar die älteste europäische Universitätsmatrikel, die vollständig überliefert ist. Hingegen ist das Urkundenarchiv der Rechtsschule, das ursprünglich in einer 1373 angeschafften Truhe⁸⁾ aufbewahrt war, ebenso verloren wie der einschlägige Bestand an

6) A. BORST, Krise und Reform der Universitäten im frühen 14. Jahrhundert. In: Konstanzer Bll. f. Hochschulfragen 9 (1971), S. 47–62. J. MIETHKE, Die Kirche und die Universitäten im Spätmittelalter und in der Zeit der Reformation. In: Kyrkohistorisk arsskrift 77 (1977), S. 240–244. E. SCHUBERT, Motive und Probleme deutscher Universitätsgründungen des 15. Jahrhunderts. In: Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit. Wolfenbütteler Forsch. 4. Nendeln 1978, S. 13–74. Mit P. CLASSEN ist schon hier vor einem anachronistischen Verständnis der Universität zu warnen, vgl. DERS., Zur Geschichte der »Akademischen Freiheit«, vornehmlich im Mittelalter. In: HZ 232 (1981), S. 529–553.

7) Album seu matricula facultatis iuridicae universitatis Pragensis ab anno Christi 1372 usque ad annum 1418. In: Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandea Pragensis (künftig MUP) II. Pragae 1834, S. 1–215. Die Handschrift ist 1945 untergegangen. Vgl. M. MILLAUER, Die Original-Matrik der juridisch-canonischen Fakultät an der Carolinischen Prager Universität. In: Monatsschrift d. Ges. d. vaterländ. Museums in Böhmen 1 (1827), S. 60–71 (danach: »53 Pergamentblätter« »im kleineren Folioformat«) u. J. BERGEL, Die Hauptquellen zur Geschichte der Prager Karls-Universität. In: Studien zur Geschichte der Karls-Universität zu Prag. Hg. v. R. SCHREIBER. Forsch. z. Gesch. u. Landeskunde d. Sudetenländer II. 1954. S. 15–38.

8) MUP II, S. 25. Vgl. den Codex diplomaticus almae Carolo-Ferdinandea universitatis Pragensis. In: MUP II. Pragae 1834, S. 217–244 u. K. KUČERA, M. TRUC, Archiv University Karlovy. Praha 1961, oder auch das Chronicon Universitatis Pragensis. Ed. J. GOLL. In: Fontes Bohem V. Praha 1893, S. 567–588 u. M. RUSTLER, Das sogenannte Chronicon Universitatis Pragensis. 1886. M. BOHÁČEK, O rukopisech statutu pražské university. In: SoR 1964, S. 73–124. DERS., Nové prameny k dějinám pražské university. In: SoR 1965, S. 49–92. DERS., Pražská universitní statuta a jejich Boloňský vzor. In: SoR 1969, S. 11–64.

Bauten und Realien⁹⁾. Aus auswärtigem Material kann freilich noch einiges zusammengetragen werden, insbesondere eine nicht geringe Ausbeute an personengeschichtlichen Zeugnissen, von denen manche bisher nicht herangezogen worden sind¹⁰⁾. Ungeachtet allerdings der wie auch immer beschaffenen Quellenlage bleibt entscheidend eine möglichst angemessene Fragestellung, in diesem Fall vor allem das Bemühen, auf harmonisierende und isolierende Bestrebungen und auf Anachronismen zu verzichten.

Der chronologische Rahmen des Themas ist mit den Jahren 1348¹¹⁾ und 1417 bzw. 1419¹²⁾ rasch abgesteckt, wobei die Enddaten mit der Suspension der Prager Privilegien durch das Konstanzer Konzil und dem Umsturz nach dem Tode König Wenzels gegeben sind; die allerletzte Eintragung in die Juristen-Matrikel geschah 1418. Innerhalb dieses Rahmens sind vorerst hervorzuheben das Jahr 1372, der förmliche Entstehungszeitpunkt der Juristenuniversität¹³⁾, und das Jahr 1409 mit dem sogenannten Kutenberger Dekret König Wenzels¹⁴⁾, als dem Beginn ihrer Agonie. Der Rückblick bis 1348 dient diesmal nicht der gewohnten Erörterung einer Vorgeschichte, sondern ist unentbehrlich für das rechte Verständnis des ganzen Themas.

II

Die Deutung der Verfassungsgeschichte der Carolina von 1348 an hat wohl darunter gelitten, daß man ihr Schicksal am liebsten Schritt für Schritt chronologisch verfolgt hat, im Weiterschreiten von Quelleninsel zu Quelleninsel, und damit auch ungewollt ausgleichend und abschleifend verfahren ist. Dadurch trat das Wesentliche, das auch kantig und disharmonisch sein kann, nicht immer genügend scharf hervor. So scheint es zweckmäßig, bei der Analyse von Vorgeschichte und Geschichte der Rechtsschule anders vorzugehen. Es stehe gleich am Anfang die Hauptthese, daß das Problem einer Juristensezession so alt sei wie die Prager Universität selbst, ja daß man die Geschichte der Carolina von Anfang an und prinzipiell dualistisch deuten solle. Es ist dies eine Gegenposition zum bisher geübten Verständnis, das u. E. zu stark von unzeitgemäßen, vom 19. und 20. Jahrhundert geformten Vorstellungen beeinflußt ist.

9) Vgl. Anm. 54 und 60.

10) Vgl. unten S. 456 ff.

11) Vgl. bes. Anm. 3. Die Hauptprivilegien am besten in MGH Const. 8, Nr. 161 u. 568, oder im Archivum coronae regni Bohemiae t. 2. Ed. V. HRUBÝ, Pragae 1928, Nr. 62.

12) БОХАЧЕК, Repertorium (wie Anm. 3), S. 30. КАВКА, Universitätsgeschichte (wie Anm. 3), S. 411. MUP II, S. 57. – Die Restaurationsversuche des zurückkehrenden Sigismund 1437 und Georgs von Podiebrad 1443–48 sind für unser Thema ohne Belang. Die 1461 für ein Jahrhundert utraquistisch gewordene »Universität« blieb praktisch auf die *artes* beschränkt.

13) Vgl. unten S. 451 ff. mit Anm. 48 ff.

14) Sammelband Dekret Kutnohorský a jeho místo v dějinách = AUC Philosophica et historica 2 (1959). S. SCHUMANN, Die »nationes« an den Universitäten Prag, Leipzig und Wien. Diss. FU Berlin 1974. S. 155 ff.

Als Kerndokument der ersten Phase (1348–1372), wie sie wirklich war, erweist sich nicht eines der manches Mal hin und her gewendeten Gründungsprivilegien, obwohl deren Bedeutung als Legitimationsquelle und in gewisser Hinsicht als Absichtserklärung bestehen bleibt. Vielmehr sind dies die *ordinationes* des Prager Erzbischofs und Universitätskanzlers Ernst von Pardubitz¹⁵⁾ (1343–1364), der selbst ein in Padua und Bologna ausgebildeter gelehrter Jurist gewesen ist (Lizentiat des Kirchenrechts). Diese »Ordnungen« vom 10. April 1360¹⁶⁾ beleuchten rückblickend das Schicksal der Carolina für das Dutzend Jahre bis zu ihrer Gründung, über welchen Zeitraum man im übrigen aus gleichzeitigen Quellen nur sehr wenige zuverlässig überlieferte Einzelheiten kennt¹⁷⁾, und sie weisen ein Dutzend Jahre voraus bis zur Sezession von 1372; inzwischen nahmen die Quellen allmählich zu¹⁸⁾.

Die *ordinationes* suchten die wichtigsten Tatbestände des Universitätslebens zu regeln. Sie sind offensichtlich ein Zeugnis ehrlichen Bemühens, jedoch zugleich und in erster Linie ein Dokument der Hilflosigkeit des Ordnenenden – ein Versuch, anscheinend Unüberbrückbares zu überbrücken, um wenigstens ein Minimum von Ordnung oder auch nur dessen Schein zu wahren.

Was war das Problem? Um dieses scharf zu beleuchten, wird man zuerst an die nicht immer genügend beachtete Tatsache erinnern, daß die Prager Universität bis in die Schismazeit, die die zweite, anders beschaffene Periode der deutschen Universitätsgeschichte eröffnete, im Reich und darüber hinaus praktisch allein geblieben ist¹⁹⁾. Ungeachtet aller achtenswerten Bemühungen der jeweiligen Lokalforschung steht fest, daß die auf Prag folgenden, gemäß päpstlichem Willen ohnehin der ersten Fakultät, der Theologischen, beraubten Gründungen in Krakau²⁰⁾

15) A. FRIND, Die Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe von Prag. Prag 1873, S. 90 ff. J. K. VYSOČIL, Arnošt z Pardubic a jeho doba. Praha 1947. Z. HLEDÍKOVÁ, Kirche und König zur Zeit der Luxemburger. In: Bohemia sacra. Hg. F. SEIBT. 1978, S. 307–314. J. POLC, Ernst von Pardubitz. In: Karl IV. und sein Kreis. Hg. F. SEIBT. Lebensbilder z. Gesch. d. böhm. Länder 3. 1978. S. 25–42. Vgl. A.-B. COBBAN, Episcopal control in the mediaeval universities of northern Europe. In: Studies in Church History 5 (1969), S. 1–22. Hier S. 14 ff.

16) MUP II, S. 229 ff. und Codex iuris bohemici (künftig CIB) II, 3. Ed. H. JIREČEK, Pragae 1889, S. 258 f. Vgl. BOHÁČEK, O rukopisech (wie Anm. 8).

17) Neben Anm. 7, 8, 11 vgl. die Quellenauszüge in CIB II, 3, S. 244 ff. Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia (künftig MVB) 1. Ed. L. KLICMAN. Pragae 1903. Dass. 2. Ed. J. F. NOVÁK. Pragae 1907. Chronicon Francisci Pragensis. Ed. J. EMLER. In: Fontes Bohem IV. Praha 1884. S. 347–456. Chronicon Benesii de Weilmil. Ebd. S. 457–548.

18) Wie Anm. 17 und besonders MVB 3. Ed. F. JENŠOVSKÝ. Pragae 1944, u. 4. Ed. C. STLOUKAL. Pragae 1949–53.

19) So schon Benesch von Weitmühl, S. 518.

20) Außer Anm. 1 und 4: Z. KOZŁOWSKA-BUDKOWA, La fondation de l'Université de Cracovie, en 1364, et son rôle dans le développement de la civilisation en Pologne. In: Les universités européennes du XIV^e au XVII^e siècle. Aspects et problèmes. Genève 1967, S. 13–25, und P. W. KNOLL, Casimir the Great and the University of Cracow. In: JbGO NF 16 (1968), S. 232–249.

(1364), Wien²¹⁾ (1365) und Fünfkirchen²²⁾ (1367), im damaligen ostmitteleuropäischen »Viereck der großen Politik«, überregional belanglos waren. Nur »Wien I« überlebte in stark reduzierter Form überhaupt das Gründungshandeln seines Fürsten. So war nicht nur eine Generation hindurch die Carolina, bald eine kaiserliche Universität, konkurrenzlos. Was hier ausgetragen und entschieden wurde, vollzog sich auch ohne Stütze, Argumentationshilfe oder Einmischung aus nachbarlichen, ungefähr vergleichbaren Verhältnissen, wie dies von der nächsten Generation an allgemein gebräuchlich und selbstverständlich werden sollte. Man war auf sich allein gestellt, den krassen Unterschieden der kontinentalen Universitätslandschaft ausgesetzt, wie sie seit zwei Jahrhunderten einerseits in Nordfrankreich und andererseits in Norditalien herangewachsen waren. Der oft diskutierte Prager Nationalitätenkonflikt verliert stark an Gewicht im Vergleich zu diesem bedeutsamen Gegenüber, das an der Moldau stellvertretend für die jüngeren Universitäten ausgehalten werden mußte.

Der Stiftungsbrief Karls IV.²³⁾ nennt die Freiheiten von Paris und Bologna als Leitbilder der Prager Universität; sie waren bekanntlich recht verschiedener Natur. So berechtigt es ist, mit der jüngsten Forschung an analoge Positionen innerhalb beider Universitäten (Artistenmagister – Juristenscholaren) zu erinnern²⁴⁾, so ist doch daran festzuhalten, daß es sich um analoge Positionen innerhalb unterschiedlicher sozialer Welten handelte; dies betraf u. a. die ständische Herkunft und die »Berufsfelder« der Studenten, die Richtung, in welcher die Legitimationsanstrengungen verliefen, das lokale Gegenüber, dessen Verschiedenartigkeit seinen Ausdruck in unterschiedlichen Universitätsorganisationen fand, und die Beziehungen zu den Spitzen der zeitgenössischen Welt (Papst und Kaiser). Aus großer Distanz gesehen ergänzten die Schulen von Paris und Bologna einander womöglich glücklich – aus der Nähe betrachtet, im Hinblick auf eine Universität, waren sie kaum vereinbar. Dabei ging es am wenigsten um Statutentexte, die in Prag vorerst noch nicht bestanden, auch in Paris kaum, jedenfalls nicht in durchgefilterter Form, existierten und nur in Bologna wohl seit 1317 formuliert²⁵⁾ waren, sondern zuerst um

21) Außer Anm. 1, 4 und 38: H. BALTL, Einflüsse des römischen Rechts in Österreich. IRMAE V, 7. (1962), S. 74 ff. P. UIBLEIN, Beiträge zur Frühgeschichte der Universität Wien. In: MIÖG 71 (1963), S. 284–310. DERS., Die österreichischen Landesfürsten und die Wiener Universität im Mittelalter. Ebd. 72 (1964), S. 382–408. DERS., Zu den Beziehungen der Wiener Universität zu anderen Universitäten im Mittelalter. In: Les universités à la fin du moyen âge. Ed. J. PAQUET, J. IJSENWIJN. Louvain 1978. S. 168–189.

22) Außer Anm. 1: A. CSIZMADIA, Die Universität Pécs im Mittelalter (1367). Studia iuridica auctoritate Universitatis Pécs publicata 41. Budapest 1965. E. KOVÁCS, Die Gründung der Universität Pécs und ihre Bedeutung für die ungarische Kultur. In: Les universités européennes du XIV^e au XVIII^e siècle. Aspects et problèmes. Genève 1967, S. 36–47. A. L. GABRIEL, The mediaeval universities of Pécs and Pozsony. 1969. S. 9 ff.

23) MGH Const. 8, Nr. 568.

24) A. SEIFERT, Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt (1472–1586). Ludovico Maximiliana Forsch. 1. 1971, S. 40 ff.

25) H. DENIFLE, Die Statuten der Juristen-Universität Bologna vom J. 1317–1347 und deren Verhältnis zu jenen Paduas, Perugias, Florenz. In: ALKGMA 3 (1887), S. 196–397. Vgl. BOHÁČEK (wie Anm. 8) und

»Lebenswelten«. Sollte es beide derartigen Welten dem Ansatz nach auch in Prag gegeben haben, konnten sie nur »verarbeitet« werden, wenn die Carolina anders beschaffen war als die von der Schismazeit an geläufigen territorial-städtischen Hohen Schulen des Reiches, die bisher das Verständnismodell auch für die erste Prager Generation geboten haben. Und so verhielt es sich u. E. auch: Die Carolina war zwar von 1347/48 an einheitlich privilegiert, wie es sich gehörte, besaß aber keine einheitliche Lebensordnung, sondern nur disparate Einzelelemente einer solchen. Oder in Anlehnung an die bisher unbeachtet gebliebene Prager zeitgenössische Terminologie gesprochen: Es bestand zwar ein *studium*, aber mehr als eine *universitas*²⁶.

Unter dieser Voraussetzung lassen sich alle uns bekannten Quellen zur alten Prager Universitätsgeschichte widerspruchsfrei deuten und einige Texte besser als bisher verstehen; sodann kann man den bisher kaum erschlossenen Reichtum des personengeschichtlichen Materials in recht plausibler Weise zuordnen, womit hier nur ein Anfang gemacht wird.

Wichtig ist zunächst in diesem Zusammenhang, daß der längst gedruckte, aber bisher – soweit wir sehen – nirgends erschöpfend ausgelegte Text der *ordinationes* von 1360 in dieser Weise wirklich verwertbar erscheint. Bisher ist er stumm geblieben, obwohl er doch laut Kunde davon geben müßte, daß der Weg der Carolina in diesen Jahren bei weitem nicht friedlich und eben verlief.

Die *ordinationes* erweisen zunächst die Universität als Angelegenheit des Erzbischofs, wie dies auch unabhängig davon bei der Professorenbesoldung, in der Perspektive der Prager Chronistik und ein Vierteljahrhundert später ex negativo in den Versuchen zu Tage trat, im Krisenfall gerade dieses Abhängigkeitsverhältnis zu lockern. Im Hinblick auf die Privilegierung war das Studium Sache des Papstes und des Königs gewesen, in der Praxis jedoch sind bis zum Erwachen der dynastischen Konkurrenz in Wien (1365) die Belege für ein konkretes Handeln Karls vergleichsweise gering; die Frage nach dem Einfluß des Papstes nach 1348 wird erst die Personenforschung zu beantworten suchen²⁷. Die entscheidende Rolle lag ohnehin nahe für einen organisatorisch so interessierten und befähigten Mann wie Erzbischof Ernst, der wesentlicher Teilhaber und Helfer beim »Aufbruch« der ersten karolinischen Jahre und Jahrzehnte gewesen ist und als Universitätskanzler ein Amt versah, das wohl als einziges an der Carolina zunächst der Problematik des Dualismus entzogen schien. Umso bemerkenswerter ist es, daß gegenüber seinen qualitätsvollen Synodalstatuten oder seinen sonstigen vergleichbaren,

Statuta nationis germanicae universitatis Bononiae (1292–1750). Ed. P. COLLIVA. Quaderni dell' Associazione italo-tedesca. Acta germanica I. Bologna 1975.

26) Am nächsten kommt bisher dieser Auffassung UIBLEIN, Beiträge, S. 289f., und DERS., Beziehungen, S. 174f. (wie Anm. 21). Zum allgem. P. MICHAUD-QUANTIN, Universitas. Paris 1970, u. O. WEIJERS, Terminologie des universités naissantes. In: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters. Hg. A. ZIMMERMANN. Miscellanea mediaevalia XII, 1. 1979. S. 258–280.

27) Zum Papst vgl. unten S. 467ff. Zu Karl IV.: SVATOŠ, Zazemí (wie Anm. 3) und P. MORAW, Kaiser Karl IV. 1378–1978. Ertrag und Konsequenzen eines Gedenkjahres. In: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Gießener Festgabe für F. Graus zum 60. Geburtstag. Hg. H. LUDAT, R. C. SCHWINGES. 1982. S. 224–318.

im Jahre 1360 schon auf den Weg gebrachten Neuerungen²⁸⁾ sich die Universitätsordnungen als recht unvollkommen oder hilflos erweisen.

Die in acht Sachpunkte gegliederten Ordnungen des Prager *studium* (dieses ist hier und anderswo die maßgebliche Einheit im Singular) sollten gemäß der Präambel *pro principio[!] et fundamento ... studii* dienen. Ansprechpartner waren dabei Magister, Doktoren und »bestimmte Scholaren«. In dieser »unlogischen« Reihenfolge, die auch anderswo auftritt, ist keine Rangliste, sondern sind zwei Parteien zu sehen, die einander gegenüberstanden – einerseits die Magister der Artisten nach Pariser Brauch, andererseits die Doktoren und die vornehmen Scholaren der Rechte nach dem Modell Bolognas. Damit sind zugleich diejenigen Kräfte genannt, welche mit der Ordnung der Universitätsspitze befaßt waren, um die es im folgenden vor allem ging²⁹⁾.

Der erste Artikel mit der Feststellung *in dicto studio sit unus rector et una universitas*, in welchem aus der Perspektive der deutschen Schisma-Universitäten unnötigerweise Selbstverständlichkeiten ausgesprochen scheinen, kann und darf bei methodenstrenger, Späteres außer Acht lassender Interpretation nur als Ausdruck der Tatsache erklärt werden, daß in Prag bis 1360 wenigstens zeitweise nicht nur ein Rektor und nicht nur eine *universitas* bestanden haben. Erst recht gilt dies bei einem in juristischen Formulierungen so gewandten Aussteller wie Ernst. Ein Blick auf den dritten und vierten Artikel macht die Situation noch deutlicher: *Rector eligatur per universitatem. De modo autem eligendi et de electoribus deliberetur*. Sooft ein Artist Rektor werde, *habeat vicarium juristam quoad regimen juristarum et e converso*. Mit dürren Worten geht daraus zunächst das Scheitern eines Hauptteils der zwingend zu postulierenden Vorverhandlungen hervor, da Ernst zweifellos gerade gegenüber dem Angelpunkt, dem Wahlverfahren und den Wählern, das Äußerste versucht hat, um eine Lösung zu finden. Es gab also auch nach 1360 – und zweifellos erst recht zuvor – keine im ganzen Prager *studium* akzeptierten Regeln für die Rektorwahl. Dies bedeutete sicherlich nicht Anarchie. Vielmehr bestanden stattdessen 1360, wie der zitierte Text und weitere Belege zu erschließen fordern, zwei Verfahren, die abwechselnd angewandt wurden, und zwei Personenkreise, von welchen, sowie zwei weitere, aus welchen abwechselnd gewählt wurde; oder noch schärfer formuliert: Jede von zwei in dieser Hinsicht gleichrangigen *universitates*, die von Artisten und von Juristen angeführt wurden bzw. aus ihnen bestanden, wählte nach ihrer Weise und aus ihrem Kreis bisher offenbar wenigstens zeitweise zu jedem Wahltermin je einen Rektor, und nun von 1360 an abwechselnd einen Rektor und einen Vikar. Der Vikar, später Vizerektor³⁰⁾, war im

28) Libri erectionum. Libri confirmationum ad beneficia ecclesiastica. Libri ordinationum cleri. Cancellaria Arnesti. Vgl. POLC, S. 31 ff., und Z. HLEDÍKOVÁ, Úřad generálních vikářů pražského arcibiskupa v době předhusitské. AUC-Philosophica et historica Monographia XLI. Praha 1971. Ernst weilte 14 Jahre in Padua und Bologna.

29) Der ebenfalls erkennbare Gegensatz zwischen Weltgeistlichen und Mönchen (zweiter Artikel) kann hier übergangen werden. Vgl. J. KADLEC, Řeholní generální studia při Karlové Universitě v době předhusitské. In: AUC-HUCP 7, 2 (1968), S. 63–108.

30) So in den Statuten wohl von 1368, vgl. Anm. 44.

Hinblick auf seine *universitas*, als deren Haupt, mit dem Rektor praktisch gleichrangig, da es sich wohl jeweils um fast geschlossene »Herrschaftsbereiche« handelte. Das Studium als Gesamtheit trat nach 1360 dadurch in Erscheinung, daß die beiden Spitzen gegenüber der Außenwelt nicht gleichberechtigt waren. Nach innen handelte es sich beim Vikar nicht um eine wirkliche Stellvertretung für das Ganze, ebensowenig wie beim Rektor um eine wirkliche Spitzenstellung für das Ganze. So war der eingangs zitierte erste Artikel für seinen ersten Teil Wirklichkeit, im zweiten Teil blieb er Postulat. Es handelte sich dabei, so darf man mit gutem Grund annehmen, um eine vorläufige Schlichtung von Konflikten, die sich bei der Begegnung zweier sehr verschiedener »Lebenswelten« einstellen mußten, die verfassungstechnisch als *universitates* in Erscheinung traten. Zwei verschieden verfaßte Gebilde sollten mühselig genug unter einem Haupt zusammengefaßt werden – immer in der Erwartung der Beteiligten, daß sich nach dem nächsten Wahltermin die Dinge umkehren würden und daß man das Seine endlich realisieren oder das Fremde rückgängig machen könnte, falls der Rektor wirklich »regiert« hatte. Leider sind die Nachrichten über die Person der frühen Prager Rektoren extrem dürftig. Sie lassen sich jedoch bis zur Trennung von 1372 dem hier erschlossenen System exakt zuordnen: Es gab einerseits wie in Paris Magister-Rektoren aus der *universitas* der Artisten-Theologen (mit dem damals unbedeutenden Anhang der Mediziner) und andererseits wie in Bologna Scholaren-Rektoren der Juristen³¹⁾. Um der mit Recht festgestellten annähernden sozialen Gleichrangigkeit³²⁾ dieser beiden Kreise trotz unterschiedlicher Lebenswelten Rechnung zu tragen, benötigte man jenes ausgekämpfte Verfahren. Der im Text beiläufig gebrauchte Begriff der Fakultät³³⁾ trägt, zumal wenn er mit modernen Assoziationen belastet wird, nur wenig zur Erhellung dieser Umstände bei.

31) Franz von Prag: ein Rektor (FontrreBohem IV, S. 452, zu 1353); *Matricula rectoratus studii Pragensis a.D. 1358* (verloren, vgl. BERGEL, S. 20; Codex diplomaticus (MUP II) Nr. III. S. 225 ff.: *reitoris et scholarium* (1359)). – Erster namentlich bekannter Rektor: 1366 *Henricus Etwaet* von Prenzlau, *scholaris in iure canonico* (MVB 3, S. 432). 1367 Vizerektor *Henricus de Nancxen* von Einbeck; 1369 in ... *artibus rector studii Pragensis* (!) (ebd. S. 719f. und MUP 1, 1 [= Liber decanorum facultatis philosophicae universitatis Pragensis. Pars I. Pragae 1830], S. 133); er war am 9. Oktober 1368 zum ersten Dekan der Artistenfakultät gewählt worden (ebd. S. 137f.); 1371 Rektor *Johannes Bliden*, Bakkalaureus beider Rechte und Magister artium (MVB 4, S. 41f.); 1372 Rektor Nikolaus von Kolberg (s. u. zu Anm. 48). – Theologen: F. KAVKA, Zur Frage der Statuten und der Studienordnung der Prager Theologischen Fakultät in der vorhussitischen Zeit. In: *Folia diplomatica* 1. Brno 1971, S. 129–143. Mediziner: K. BERÁNEK, O počátcích pražské lékařské fakulty 1348 až 1622. In: AUC-HUCP 9, 2 (1968), S. 44–87. M. CIERNÝ, Medizin und Mediziner an der Prager Karls-Universität von der Gründung bis 1654. Diss. med. Zürich 1973. F. ŠMAHEL, Mistři a studenti pražské lékařské fakulty do roku 1419. In: AUC-HUCP 20, 2 (1980), S. 35–68. Artisten: R. BICHERL, Die Magister der Artistenfakultät der Hohen Schule zu Prag und ihre Schriften im Zeitraum von 1348 bis 1409. Diss. med. Erlangen-Nürnberg 1971.

32) Vgl. Anm. 24.

33) Der Begriff der Fakultät erscheint zuerst (wenig aussagekräftig) im Papstprivileg von 1347 und in der Königsurkunde von 1348 (vgl. Anm. 11), dann offenbar erst wieder 1359 (CIB II, 3 S. 249) und in den hier behandelten *ordinationes*. Der *Liber decanorum facultatis philosophicae* (MUP I) begann 1368. Zur Entstehung des Dekansamts der Artisten vgl. Anm. 31. Vgl. KAVKA, Universitätsgeschichte (wie Anm. 3), S. 408 zu den verlorenen Statuten der Fakultäten aus der gleichen Zeit.

In einer solchen explosiven Situation war vor allem eines gefährlich, das Zusammentreffen der ganzen Universität, da es für dieses Ereignis an allgemein anerkannten Regeln fehlte. Im vierten und nochmals im siebten Artikel der *ordinationes* wird von solchen Versammlungen abgemahnt oder auf ihre Beschränkung gedrängt. Die an sich wenig sinnvoll erscheinende zweimalige Warnung in einem insgesamt so knappen Text ist dadurch zu erklären, daß jeweils verschiedene Zusammenkünfte gemeint sind. Im vierten Artikel weist *totam universitatem* auf die dem einen *studium* entsprechende Gesamtgemeinde der Carolina hin, auf deren Einberufung man möglichst verzichten sollte, da sie (wie sanft angedeutet ist) *in dispendium et distractionem legentium et studentium* führe. Im siebten Artikel wird *universitas* ohne Attribut auf die Treffen der Teilgemeinden beiderseits des Dualismus verweisen, die nur *debito tempore et necessitate exposcente* stattfinden sollten – diesmal nicht wegen ihrer Unordnung, sondern um »Eskalationen« zu vermeiden.

So möge sich der Rektor der Räte und Prokuratoren bedienen (sechster Artikel), die von den einzelnen Universitätsnationen (nach einem nicht näher beschriebenen Verfahren) gewählt würden. Auch die Prager Nationen³⁴⁾ bildeten im Hinblick auf den Dualismus keine übergreifende Klammer, sondern waren jeder der beiden *universitates* zu- bzw. untergeordnet, jedenfalls soweit die überlieferte Matrikel und die Graduiertenlisten Aussagen erlauben. Jedoch stellten die Nationen die wichtigste organisatorische Untereinheit beiderseits des Dualismus dar. Sie legen Zeugnis davon ab, daß diejenigen Scholaren, die erst die Artisten- und dann die Juristen-*universitas* durchlaufen hatten, jeweils in einem gleichartig abgegrenzten landsmannschaftlichen Verband eine Heimat fanden. Möglicherweise haben sich die Nationen sehr früh ausgebildet, sie bestanden jedenfalls 1360 als offenbar funktionsfähige Wahlkörper für Räte und Prokuratoren; anscheinend war auch hier das Wahlverfahren je *universitas* verschieden³⁵⁾. Darüber hinaus sind sie wie das bischöfliche Kanzleramt wichtige Zeugen des Tatbestands, daß das Gegenüber zweier *universitates* in Prag nicht als Ausdruck voller Gleichrangigkeit der Prinzipien von Paris und Bologna verstanden werden darf. Auch die Carolina war, wie die folgende Generation der Schisma-Universitäten in noch reinerer Form, im Kern eine Hohe Schule Pariser Typs³⁶⁾. Den vier Pariser Nationen entsprachen in Prag wiederum vier, und auch die anderswo an Bologna orientierte Juristenuniversität von 1372 folgte diesem Schema, ohne zu zögern.

Um die im fünften Artikel angekündigten Universitätsstatuten zu erarbeiten, sollte ein unbestimmter Kreis von *certae personae* nach ungenanntem (daher wohl abermals unterschiedlichem) Verfahren gewählt werden: *ita disponant et ordinem ponant, prout competit cuilibet facultati*. Der Dualismus wurde wie selbstverständlich in die Zukunft projiziert.

34) P. KIBRE, *The Nations in the Mediaeval Universities*. The Mediaeval Academy of America, Publ. 49. Cambridge Mass. 1948, S. 167ff. SCHUMANN (wie Anm. 14).

35) Dies ist dem 5. Artikel zu entnehmen.

36) Wenn noch eine zeitgenössische Bestätigung nötig wäre, so liefert sie pointiert Benesch von Weitmühl, S. 517. – Dieser Tatbestand bleibt gültig, auch wenn sich die Juristen das alternierende Rektorat erkämpft haben.

Schon an dieser Stelle läßt sich erkennen, daß es sich bei der ersten Generation der Carolina um eine besondere Situation innerhalb der Universitätsgeschichte des Reiches gehandelt hat. Oder allgemeiner formuliert: »Prag I«, wie man dieses Stadium wohl nennen kann, war in dieser Hinsicht in stärkerem Maße Teil des internationalen Universitätssystems; von der Mitte der achtziger Jahre an bildeten die Schisma-Universitäten (Wien II, Heidelberg usw.) und mit ihnen »Prag II« (wie man die parallele Entwicklung nach 1384/85 nennen mag) einen neuen, territorial verengten und organisatorisch verdichteten, bescheidener wirtschaftenden Universitätstypus, der die Zukunft des Hochschulwesens im Reich prägen sollte. Dabei ist zu beachten, daß das Trägerland Böhmen erst von der »Staatskrise« Wenzels (1384/85) an zu einem wirklich mit dem albertinischen Österreich oder mit der Kurpfalz vergleichbaren, seine Energien vor allem nach innen wendenden Territorium wurde; zuvor war es unter einer durchaus »international« auftretenden, d. h. auch dem Papsttum besonders verbundenen Dynastie seit König Johann sicherlich mehr als nur eines der großen Länder des Reichs³⁷). Die besondere Rolle Prags blieb nicht ohne Nachwirkung. »Irregularitäten« an den beiden folgenden Universitäten Wien und Heidelberg, die dort in den ersten Jahren vorfielen³⁸), knüpften an die alten Prager Verhältnisse an. Bald aber entschied es sich, daß angesichts der andersartigen Voraussetzungen der Territorial-(Stadt-)Universitäten neuen Stils vieles »bereinigt« wurde.

Die Lebenszeit Erzbischof Ernsts endete (1364), ehe sich die Situation in Prag in dieser oder jener Weise klärte. Die neue Regierung und Kanzlerschaft Johanns von Wlaschim³⁹) (1364–78), ebenfalls eines gelehrten Juristen, führte zur Zuspitzung der Situation: Sie erbrachte mit dem energischen Bemühen um die Statuten der Gesamtuniversität (wohl 1368) und mit der Sezession (1372) rasch hintereinander den Höhepunkt der Einheit und wohl als dessen Folge auch den Gipfel der Zwietracht. Die Unterschiede in den Lebenswelten der beiden *universitates* erwiesen sich als wirkungsvoller denn das Drängen nach dem einen *studium*. So mündete die Nachgeschichte der *ordinationes* ein in die Separation von 1372. Auf dem Weg dahin sind zwei Stationen zu beachten.

Die Wiener Universitätsgründung von 1365 forderte Karl IV. heraus, denn die Universität war auf dem Weg zum monarchischen Attribut. Er antwortete dynastisch, vom Hofe her, mit der aus kirchlichen Formen fortentwickelten Stiftung des Karlskollegs von 1366 und mit der »Umwidmung« des Allerheiligenstifts auf der Prager Burg zugunsten der jeweils würdigsten Karls-Kollegiaten, so daß auf die Dauer insgesamt 23 Lehrerpfründen zur Verfügung stan-

37) Zusätzlich kann man auf die recht weltoffene, staufernahe Vorgängerdynastie der Přemysliden und die dem Kirchenrecht früh und weit geöffnete Prager Kirche verweisen. Vgl. hierzu M. BOHÁČEK, Das römische Recht in der Praxis der Kirchengerichte der böhmischen Länder im XIII. Jahrhundert. In: SG 11 (1967), S. 273–304.

38) Zum allg. H. COING, Repertorium und Bibliographie für die deutschen Universitäten bis 1500. IRMAE II, 7, e, b. (1966). H. BALTL, Repertorium und Bibliographie für die Universität Wien bis 1500. IRMAE II, 7, e, cc. (1966). SEIFERT, Statuten, S. 50. UIBLEIN (wie Anm. 21). SEIBT, Prag (wie Anm. 3), S. 422. H. WEISERT, Die Verfassung der Universität Heidelberg 1386–1952. AAH, Phil.-hist. Kl. 1974, 2.

39) FRIND, S. 96 ff.

den⁴⁰⁾. Besonders der zweite Schritt ist bemerkenswert. Denn das Allerheiligenstift bildete vor 1366 den Kern der kaiserlichen Hofkapelle, die bekanntlich auch der spätmittelalterliche Herrscher besaß; sie wurde hier einem mindestens als gleichrangig angesehenen anderen Zweck bestimmt. Für unsere Frage ist entscheidend, daß sich dieses Doppelkolleg, zugleich das erste Zentrum der Carolina nach der Domkirche, wie alle späteren Gründungen der Luxemburger und anderer Prager Stifter auf das strengste an den hier herausgearbeiteten Dualismus hielt; kein einziges Kolleg war »übergreifend« angelegt, wie es bald außerhalb Prags in den Universitäten neuen Stils üblich werden sollte, klassisch etwa ausgeprägt im Heidelberger Heiliggeiststift⁴¹⁾. Karlskolleg und Allerheiligenstift waren allein artistisch-theologisch. Vermutlich waren diese beiden Fächer, was die Lehre betraf, dringlicher als die Jurisprudenz auf Förderung angewiesen, wie auch der dritte Teil dieses Aufsatzes zeigen mag. Aber die erste, mittelpunktsbildende und einen Vorsprung gewährende Stiftung gibt mit anderen Zeugnissen am Ende auch Nachricht davon, wo die Sympathien des Hofes lagen: nicht zuerst bei den Juristen. Für diese tat Karl nichts, obwohl ihm kaum der gleichzeitige, freilich wirklichkeitsfremde und schwerlich auch nur teilweise ausgeführte Plan verborgen geblieben ist, in Krakau mit Legisten und Kanonisten gleichsam ein zweites Bologna zu schaffen⁴²⁾. Auch an den kaiserlichen Rotuli waren die Juristen nicht allzusehr beteiligt⁴³⁾.

Die nächste Station bildeten die Prager Universitätsstatuten von etwa 1368⁴⁴⁾, die tatsächlich den wenige Jahre zuvor angekündigten Versuch wahrzumachen suchten, eine möglichst einheitliche Universität zu schaffen. Es schmälert das Interesse an dieser Konzeption nicht, daß dieser Versuch scheiterte, ja wohl zuletzt das Gegenteil seiner Absicht, nämlich die endgültige Separation der Juristen, bewirkte. Denn es zeigte sich, daß der Prager Erzbischof und wohl auch eine größere Zahl von Universitätsangehörigen, vermutlich besonders Artisten, ernstlich um die Einheit bemüht waren, wie sie in den Privilegien enthalten war. Nach den Statuten sollte fortan kein *legens* oder *tenens cathedram* eine andere Fakultät oder einen ihrer Angehörigen

40) MUP II, S. 231 ff. CIB II, 3, S. 259 ff. W. W. TOMEK, Paměti kollegiatů kolleje Karlowy. In: Časopis českého museum 21, 1 (1847), S. 382–401, 522–540, 622–646. V. J. NOVÁČEK, Několik listin týkajících se kolleje Karlovy z let 1367–1424. Věstník král. české společnosti nauk. Třída fil.-hist. 1895, XII. R. Nový, Koleje mistrů pražské university do r. 1409. In: AUC Philosophica et historica 2 (1959), S. 83–90. A. KUBIČEK, A. PETRÁŇOVÁ, J. PETRÁŇ, Karolinum a historické koleje university Karlovy v Praze. Praha 1961. M. TRUC, J. M. POLÁK, Karolinum. Praha 1966. M. ERNEST, Karolinum – zakladatelův dar české vědě. In: Staletá Praha 9 (1979), S. 260–274. Zum allg. A. L. GABRIEL, The college system in the fourteenth century universities. In: The forward movement in the fourteenth century. Columbus 1961. S. 79–124. A. SEIFERT, Die Universitätskollegien. Eine historisch-typologische Übersicht. In: Lebensbilder deutscher Stiftungen 3 (1974), S. 355–372.

41) H. WEISERT, Universität und Heiliggeiststift. In: Ruperto-Carola Heft 64 (1980), S. 55–71 u. Heft 65/66 (1981), S. 72–87.

42) VETULANI (wie Anm. 4) und Anm. 20.

43) Z. B. MVB 3, S. 38 f., 353 ff., 433 f., 452 ff.

44) Statuta universitatis Pragensis. Ed. A. DITTRICH, A. SPIRK. Pragae o. J. (1843) (= MUP III), S. 1 ff. CIB II, 3, S. 266 ff. Dazu BOHÁČEK, wie Anm. 8.

beleidigen, während von Nationenkonflikten nicht die Rede war. Insgesamt schienen die Juristen von der Position des einen Partners des Dualismus auf den Status einer von vier Fakultäten herabgedrückt; die *universitas* entsprach im Text jetzt der Gesamtgemeinde des *studium*, die aus den Nationen bestand. Konsequenter wurde dem Themenbereich des gestärkten Rektorats die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Die Wahl des Hauptes sollte jetzt nach einem außerordentlich komplizierten System in drei hintereinander geschachtelten Wahlkörpern sehr rasch, jeweils in Stundenfrist, ablaufen. Der erste Wahlkörper sollte auf den Nationen aufruhren; aber es blieb offen, ob die Nationen in neuer Weise als fakultätenübergreifend gelten sollten und sich damit für Artistenmagister und Juristenscholaren jedesmal die »Machtfrage« stellte oder ob abwechselnd die Nationen auf der einen und auf der anderen Seite des Dualismus angesprochen waren. Wahrscheinlicher dürfte die dualistische Lösung mit weiterhin abwechselnd aus den beiden Wählerkreisen der Magister und Scholaren gewählten Rektoren sein. Die Wahl des Vizerektors sollte künftig ebenfalls nach einem einheitlichen Verfahren und zwar in gewisser Abhängigkeit vom Willen des Rektors stattfinden. Wie immer wieder in der Geschichte versucht, sollte auch hier eine juristisch-institutionell besonders ausgeklügelte Regelung ein elementares soziales und »Macht«problem lösen – und ist daran gescheitert.

Gegenüber zwanzig Jahren Wirklichkeit war nicht viel auszurichten. Wir wissen nicht einmal sicher, ob die Statuten in den vier Jahren bis 1372 wirklich konsequent und übergreifend angewandt worden sind. Gewiß ist nur, daß der Versuch fehlgeht, zuerst von diesem Text her, als dem formal am meisten hervortretenden Dokument der älteren Prager Universitätsgeschichte, den ganzen Ablauf der Dinge zu interpretieren. Die Analyse von BOHÁČEK, die eine einheitliche Universität voraussetzt, zeigt, daß formal das Vorbild der Statuten von Bologna (1317/47) eine sehr beachtliche Rolle gespielt hat⁴⁵⁾; es mußte freilich in die Realitäten eines überwiegend von Artisten-Theologen bestimmten Studiums eingefügt werden. Für unser Thema genügt der Hinweis, daß die sich auf beiden Seiten des Dualismus vermehrenden Einzelnachrichten auf die Stabilität oder Verfestigung eben dieses Zustands hinweisen oder zumindest ohne Schwierigkeiten mit einem bestehenden Dualismus zu vereinbaren sind. So begann z. B. das Dekansbuch der Artisten von 1367 mit dem wohl verräterischen Begriff der *decani universitatis* [ergänze: *artistarum*] *Pragensis*⁴⁶⁾, und die Juristen nannten diese Jahre rückblickend *tempus unionis*⁴⁷⁾, was ebenso sehr auf den Vorrang des Partikularen hinweist.

Wie es nach dem bisher Gesagten konsequent scheint, kann für die Separation von 1372 keine sehr tief wurzelnde Ursache, eher ein äußerer Anstoß angeführt werden. An den Erzbischof-Kanzler Johann von Wlaschim als Berufungsinstanz war offenbar eine Entscheidung gelangt (und vielleicht revidiert worden), die der Rektor Nikolaus von Kolberg, ein Scholar der Jurisprudenz, in einer Erbsache zugunsten der Juristenfakultät und zuungunsten des Karlskollegs, d. h. zuungunsten der Artisten und Theologen, gefällt hatte. Es ging dabei um

45) Vgl. Anm. 8.

46) MUP I, S. 18. Auch wenn diese Worte später nachgetragen worden wären, bieten sie einen Sinn nur in dem hier angesprochenen Zusammenhang und müssen daher auf diesen zurückverweisen.

47) MUP II, S. 133 f.

das Wohnhaus des verstorbenen Universitätspedells Eckart genannt Sapiencia. In nicht ganz klarer Weise war damit ein anderer Vorgang verflochten, der zur Ablehnung der neuen Rektorswahl (Modus oder Person?) durch Nikolaus von Kolberg geführt hatte⁴⁸). Jedenfalls war die entscheidende Frage des Dualismus ein weiteres Mal gestellt, und diesmal gab es keine Überbrückung mehr. Die Juristenscholaren wählten am Georgstag (24. IV.) oder zwei Tage später aus ihren Reihen einen eigenen Rektor bezeichnenderweise hohen Standes, den böhmischen »Grafen« Johann von Pernstein⁴⁹). Hierzu gab der Kaiser in nicht überlieferter Form zu einem nicht überlieferten Zeitpunkt, aber kaum wesentlich später, seine Zustimmung⁵⁰). Vom Papst oder Erzbischof war nicht die Rede. Damit war offenbar, was verborgen von Anfang an vorhanden war: Man begann die *Matricula universitatis Pragensis graduatorum rectoris juristarum*⁵¹), ins Leben trat die *universitas juristarum in studio Pragensi (studii Pragensis)*⁵²). Mit dieser Bezeichnung war in Konsequenz des oben Gesagten der Tatsache der Separation einer Personengemeinde ebenso Rechnung getragen wie dem Faktum, daß die Privilegien auf ein *studium* lauteten und daß ein gemeinsames Kanzleramt verblieb: es gab fortan ein *studium*, aber zwei *universitates* mit zwei Rektoren. Das war im Europa der Hohen Schulen zumindest in den Augen der Italiener nichts Ungewöhnliches, man denke nur an die *universitas juristarum citramontanorum* und die *universitas juristarum ultramontanorum* und die *universitas artistarum* in Bologna⁵³). Daß die Zustimmung Karls nicht nur ein Wunschbild war, geht vor allem daraus hervor, daß der Kaiser schon 1373 ein Kollegium auch für Juristen und nur für Juristen stiftete, was vielleicht schon von längerer Hand vorbereitet war und womöglich erst zur Abspaltung ermutigte. Es war ein entscheidender, legitimierender, mittelpunktsbildender und wirtschaftlich absichernder Akt. Das Anwesen in hervorragender Lage in der Altstädter Zeltnergasse hatte der Kaiser um 150 Schock Prager Groschen vom kaiserlichen Kämmerer Peschlin erworben, zuvor war es in der Hand einer der ersten Prager Großbürgerfamilien. Man hielt dort die Vorlesungen ab und konnte Wohnung für mindestens einen Rechtslehrer ohne Prager Pfründenhaus schaffen. Die bemerkenswerten Nachrichten über den Ausbau und die Ausstattung des Juristenkollegs dürften die ältesten einschlägigen Zeugnisse aus der Universitätsgeschichte des nordalpinen Reiches sein⁵⁴).

48) MUP II, S. 28, 58, 85, 119, 252ff. CIB II, 3, S. 281f. *Chronicon universitatis Pragensis* (wie Anm. 8), S. 567. W. W. TOMEK, *Základy starého místopisu pražského*. I. Praha 1866. S. 144 Nr. 591. Vgl. NOVÁČEK (wie Anm. 40), S. 14. Zum allgem. A. B. COBBAN, *Medieval student power*. In: PP 53 (1971), S. 28–66.

49) MUP II, S. 28, 58, 85, 119.

50) Ebd. S. 28.

51) Ebd. S. 1.

52) Ebd. S. 28, 58, 119 u. ö., vgl. S. 6.

53) Vgl. W. STEFFEN, *Die studentische Autonomie im mittelalterlichen Bologna. Geist und Werk der Zeiten* 58. Bern 1981.

54) Vgl. Anm. 60 u. W. W. TOMEK, *Dějepis města Prahy* 2. 2. Aufl. Praha 1892, S. 155f. Zu Wien A. CAMESINA v. SANVITTORE, *Das Haus der Juristenschule in der Schulerstraße in Wien*. In: Bll. d. Vereins f. Landeskunde v. Niederösterreich 9 (1875), S. 127–129.

Die Aufregung über die Separation war verhältnismäßig gering. Nur der oder ein Autor der Prager Universitätschronik, ein Unbekannter aus dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, kritisierte aus artistisch-böhmischer Perspektive die Abspaltung, die noch andauere, als Eidbruch⁵⁵). Wiedervereinigungsbestrebungen sind nicht bezeugt. Von 1372 bis 1419 währt die Reihe der auf ein Jahr gewählten Rektoren der Juristenuniversität, der nach außen hin sichtbarste Beweis ihrer selbständigen Existenz, und ebensolange wurde die neu angelegte Matrikel geführt. Der Rektor der Juristen wurde von acht von den vier Nationen zu gleichen Anteilen gestellten Räten gewählt. Auf der anderen Seite stand fortan eine »Dreifakultätenuniversität«, in welcher die Artistenmagister, aus deren Reihen offenbar bislang die Hauptgegner der Juristen stammten, keinen Widerpart mehr fanden und sich in nicht allzulanger Zeit zur bekannten Radikalisierung fortentwickeln konnten. Im Jahre 1384 kam diese Radikalisierung zum ersten Male zum Ausdruck und mündete schließlich in die Vorgänge um das Kuttenberger Dekret ein (1409). Als wichtigste Rahmenbedingung ist die sehr bewegte Geschichte des Erzbistums jener Jahrzehnte aufzufassen, die mit der Amtszeit Johannis von Jenzenstein (1378–1396) einsetzte⁵⁶) und sich nicht weniger stürmisch fortsetzte. (Hauptkrisen 1384, 1392/96, 1409/11).

Das Fragen nach der inneren Verfassung der Juristenuniversität von 1372 an ist verbunden mit dem Fragen nach ihrem Verhältnis zur Dreifakultätenuniversität, zu den weiterhin zuständigen Autoritäten (Papst, König, Erzbischof-Kanzler), zur umgebenden Stadt und nicht zuletzt zu dem sie tragenden sozialen Milieu. Die dem Umkreis des Verfassungslebens unmittelbar entstammenden Quellen sind nicht gerade zahlreich; recht brauchbare Auskünfte bietet immer wieder die historische Personenforschung, von welcher im nächsten Abschnitt Näheres mitgeteilt wird. Sie empfiehlt ganz im allgemeinen, die Separation der Juristen nicht zu überschätzen, ebensowenig wie man die Einheitlichkeit der ganzen Universität vor 1372 überschätzen sollte, wie wir sahen.

Die Juristenschule reagierte auf die wichtigsten Prager Ereignisse nach 1372 in vieler Hinsicht ganz ähnlich wie die Dreifakultätenuniversität. Vor allem entwickelten sich die Frequenzverhältnisse beider *universitates* – soweit man sieht – durchaus parallel⁵⁷). Von der Umkehrung des Stimmenverhältnisses der vier Nationen durch König Wenzel im Jahre 1409 war die Rechtsschule schwerlich betroffen – es ließ sich jedenfalls kein Beleg dafür auffinden;

55) *Chronicon universitatis Pragensis*, S. 567. Im Testament Dr. Adams von *Nežetic* (vgl. Anm. 120) von 1414 wird so formuliert, als ob es vier Fakultäten einer Universität gäbe.

56) FRIND, S. 101 ff. R. HOLINKA, *Církevní politika arcibiskupa Jana z Jenštejna za pontifikátu Urbana VI.* Bratislava 1933. J. LE GOFF, *Un étudiant tchèque à l'université de Paris au XIV^e siècle.* In: *RESI* 24 (1948), S. 143–170. R. E. WELTSCH, *Archbishop John of Jenstein (1348–1400).* The Hague Paris 1968.

57) F. KAVKA, *Mistři-regenti na artistické fakultě pražské university v letech 1367–1420.* In: *Z českých dějin. Sborník prací in memoriam Prof. Dr. Václava Husy.* Praha 1966. S. 77–95. F. ŠMAHEL, *Pražské universitní studentsvo v předrevolučním období 1399–1419.* *Rozpravy čsl. Akademie věd, ř. spol. věd, r. 77, s. 3.* Praha 1967. SCHUMANN, S. 116 ff. H. VÁCLAVŮ, *Počet graduovaných a negraduovaných studentů na pražské artistické fakultě v letech 1367–1398 a jejich rozdělení podle původu do univerzitních národů.* In: *AUC-HUCP* 17, 1 (1977), S. 7–32.

und gleichwohl wanderten in diesem Jahr auch zahlreiche Juristen aus Prag ab⁵⁸⁾. Die Phase der Agonie im Jahrzehnt bis 1419 galt für beide Universitäten in gleicher Weise. Neben der wachsenden politischen Unsicherheit betrafen das Auf und Ab der Konjunktur, von Seuchen (1380 u. ö.) und Konflikten beide Schulen. Nach wie vor gab es einen lebhaften Übergang von Studenten aus der artistischen »Vorschule« zur Jurisprudenz, den man allerdings normalerweise nur für Bakkalare und Magister nachweisen und daher quantitativ nicht leicht beurteilen kann; gewiß ist nur dieses, daß ein artistischer Grad nicht die Voraussetzung für die Immatrikulation im höheren Studiengang bildete.

Ungeachtet aller dieser Parallelen wird man die Schritte zur Verselbständigung und zur Durchbildung der Eigenständigkeit der Rechtsuniversität mit dem Kern des Juristenkollegs nicht übersehen. Doktor Wilhelm Horborch⁵⁹⁾, ein auswärtiger Rechtslehrer hohen Ansehens, bezog darin 1373 Wohnung und womöglich neben und gewiß nach ihm weitere Kollegen, die keine Prager Pfründenhäuser besaßen. Im Jahre 1378 schmückte man die Portale (*picturam ad utrasque portas*), beschaffte ein *maius sigillum* und erbaute 1383 neue Hörsäle (*scholae*) für den Vortrag des Dekrets und der außerordentlichen Lektionen; wenigstens ein Raum des Gebäudes (*commune auditorium*) ist nach zeitgenössischem Zeugnis würdig ausgestattet gewesen (*cum scamnis, cancellis, hostio et sera*)⁶⁰⁾. Im Jahre 1373 schon hatte man – verständlicherweise eilig arbeitend – die verlorenen, nur fragmentarisch bezeugten Statuten verfaßt und wohl ein Jahr später in Kraft gesetzt⁶¹⁾. Was man an Details kennt, zeugt vom zu erwartenden Verharren in den Bahnen der Legitimität und damit von der Nachbildung der Unions-Universität. Dem Rektor fielen auch die Aufgaben des Hauptes einer Fakultät zu, ein Vizerektor konnte ihn vertreten. Normalerweise acht und in Sonderfällen (bei der Arbeit an den Statuten) sechzehn Räte aus den vier weiterhin maßgeblichen Nationen standen ihm zur Seite, etwa bei der Abrechnung, und bildeten einmal im Jahr auch den Wahlkörper, der den höchsten Amtsinhaber bestimmte; nur bei der ersten Wahl hatte man anders, offenbar tumultuarisch gehandelt. In Notzeiten wählte man denselben Mann mehrfach wieder. Der Rektor wurde von der Universität in kirchenrechtlich vorgebildeter Form dem Kanzler präsentiert und von diesem approbiert und konfirmiert.

Die Hauptfrage gegenüber der Juristenuniversität bis zu ihrem Ende ist die Frage nach ihrem Verfassungswandel in jenen fast fünfzig Jahren. Gerade diese Frage ist rein verfassungsgeschichtlich nur schwer zu beantworten. Sie stellt sich weniger vor dem Hintergrund der Entwicklung der Dreifakultäten-Universität zur Magisterhochschule, die etwa die Teilhabe der (ohnedies sehr jungen) Artisten-Scholaren, sofern sie je wirklich bestanden hatte, gänzlich zurückdrängte, als daß sie einzuordnen ist in die sich seit der Mitte der achtziger Jahre rasch wandelnden und krisenhaft zuspitzenden politischen und kirchenpolitischen Verhältnisse in Prag und in Böhmen.

58) ZATSCHKE, S. 108 ff. ŠMAHEL, S. 61 ff. SCHUMANN, S. 126 ff.

59) Vgl. Anm. 136.

60) MUP II, S. 26 f. Vgl. CIB II, 3, S. 282.

61) MUP II, S. 25. Zu den etwas jüngeren Wiener juristischen Fakultätsstatuten vgl. PLÖCHL (wie Anm. 4).

Derzeit kann man wohl zwei Aspekte hervorheben:

1. Von einer verfassungstechnischen Verfestigung des Lehrkörpers ungefähr wie beim *collegium doctorum*⁶²⁾ in Bologna ist etliches erkennbar, besonders für die zeremoniöse Darstellung der Universität. Jedoch blieb die Zahl der Doktoren meist sehr klein, und es ist nicht ersichtlich, wie die Kluft zwischen der »Wohngemeinschaft« der auswärtigen Rechtslehrer im Kollegienhaus und den in den kirchlichen Strukturen der erzbischöflichen Metropole verankerten heimischen Doktoren auf die Dauer hätte überbrückt werden können. Wenn sich Papst Innozenz VII. im Jahre 1404 *de universitate doctorum iuris canonici studii Pragensis* äußerte, sollte man dies nicht unbesehen als Beleg für eine endlich entstandene kompakte und einflußreiche Doktorengruppe heranziehen; es wird sich vielmehr um einen Auslassungsfehler (in der Lücke: *et scholarium*) handeln⁶³⁾. Eine allgemeine Überlegung ist wohl zutreffender. Vermutlich hat – ähnlich wie zwei oder drei Generationen später beim Separationsversuch der Basler Juristen⁶⁴⁾ – das unwiderstehliche Bedürfnis einer Anlehnung an Bologna, wie man es in Prag verstand, einen nach rückwärts weisenden Legitimationsdruck geschaffen, so daß man sich jedenfalls nicht betont in anderer Richtung verändern wollte, und hat damit zur Beharrung geführt. Letzteres ist ohnehin das normale Verhalten von Universitäten. Als am Ende immer weniger Studenten kamen, fürchtete man wohl erst recht jede Neuerung.
2. Zunächst nur vage erkennbar sind die Adressaten der Juristenschule bei deren Suche nach Orientierung und festem Halt in der politischen und kirchlichen Krise. Bemerkenswert ist immerhin dieses, daß man sich – auch mit Hilfe des Papstes – gegenüber der schwankend gewordenen erzbischöflichen Gewalt verselbständigen wollte, und sei es zunächst nur, um das Funktionieren der Universität auch bei Funktionsunfähigkeit des kirchlichen Oberen zu sichern (1397, 1405)⁶⁵⁾. Angesichts der Führungsrolle der Domkirche bei der Entstehung und gegenüber der ersten Generation der Carolina und angesichts der Zusammensetzung des Lehrkörpers (s. u.) kam dies wahrscheinlich zeitweise einer inneren Zerreißprobe nahe. In dieser Situation suchte man Halt an der Altstadt Prag und am Prager Stift auf dem Wischehrad, das traditionell seine Unabhängigkeit vom Erzbischof betonte. Für solche Orientierungen gibt es gewisse Parallelen in Italien und bei der gleichzeitigen deutschen Stadtuniversität, aber angesichts der Prager Unsicherheiten wird man schwerlich an eine großangelegte Annäherung an die Verhältnisse Bolognas, vielmehr an kurzfristige Aushilfen in der Krise denken. Die Rechtsschule selbst war »machtpolitisch« hilflos, ihr Interesse mußte vor allem das Überleben in einem einigermaßen geschützten Raum sein. Ein solches

62) BOHÁČEK, Prameny, S. 70. F. TADRA, Příspěvky k dějinám university pražské ve čtrnáctém století. In: Věstník královské české společnosti nauk 11 (1890), S. 283–308. Hier S. 293.

63) Acta summorum pontificum res gestas Bohemicas aevi praehussitici et hussitici illustrantia. Ed. J. ERŠIL. Pars 1. Praage 1980. S. 29.

64) KISCH (wie Anm. 4), S. 55 ff.

65) CIB II, 3, S. 283, 286 ff. CHALOUPECKÝ, S. 61. BOHÁČEK, Založení, S. 31. Vgl. UIBLEIN, Landesfürsten (wie Anm. 21), S. 392, 398, 408.

Haltsuchen wird schwerlich ohne mehrmalige »Kurskorrekturen« und damit kaum ohne innere Spannungen vor sich gegangen sein und hat auch mit dem Aspekt »Wissenschaft« wenig zu tun. Dafür ist bezeichnend, daß man sich 1372, im entscheidenden Augenblick, in erster Linie sozial, nicht wissenschaftlich zu »profilieren« suchte, indem man den Vornehmsten, der gerade greifbar war, zum Rektor wählte, und nicht jemanden, der damals oder später als Jurist hervorgetreten wäre. Auch Anknüpfungsversuche an König Wenzel, der doch die Kirche so schlecht behandelte, deuten sich an. Dabei besteht im allgemeinen kein Zweifel an der antihussischen Gesinnung und an einem »konservativen« Grundzug der Juristenuniversität. In dieser Hinsicht zumindest blieb man prinzipientreu⁶⁶⁾.

Der Gesamteindruck ist der, daß sich die Position der Juristenuniversität, je mehr Zeit verstrich, nicht verbesserte, ja daß die ihr bald nach dem Augenblick der Sezession gezeigte Huld des alten Kaisers ein Höhepunkt gewesen sein wird, dem nicht mehr viele folgten. Immerhin haben sich, wie im Folgenden noch zu zeigen ist, die meisten Studenten erst in den achtziger Jahren eingestellt. Dieses Jahrzehnt war auch im Hinblick auf den Umfang des Lehrpersonals das beste. Die Prager Angelegenheiten sind das einzige Gebiet auswärtiger Beziehungen, auf welchem man die beiden Rektoren nebeneinander und einträchtig handeln sehen kann (1374). Das Verhältnis zur gastgebenden Stadt war ein Problem, das zur gleichen Zeit auch in Wien und später anderswo vielfach Sorgen bereitete. Somit blieb in Prag ein gemeinsames Interesse beider Universitäten in gewisser Hinsicht erhalten⁶⁷⁾. Die königliche Kanzlei verhielt sich in den wenigen erhalten gebliebenen einschlägigen Urkunden formalistisch, ebenso wie der Papst, so daß es am Ende in den meisten konkreten Einzeltexten offen bleibt, ob man beide Universitäten weiterhin als ein *studium* zusammenfaßte oder sich nur an die Dreifakultäten-Universität wandte; die päpstliche Gnade zumindest blieb den Juristen bis zur Konzilszeit hin erhalten⁶⁸⁾.

III

Weil angesichts der gegebenen Quellenlage eine verfassungstechnische Analyse nur einen kleineren Teil des Schicksals der Prager Juristenuniversität aufzuklären und zu erklären vermag, ist im Folgenden von der Möglichkeit der historischen Personenforschung die Rede. Diese wird hier freilich gleichsam nur auf den Weg gebracht und kann schon angesichts des beschränkten Raumes bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Denn ganz am Ende ist es vorstellbar, in einer Monographie alle mit der Juristenuniversität verbundenen Personen

66) Vgl. die personengeschichtliche Erörterung im III. Abschnitt.

67) TOMEK, Děje 1 (wie Anm. 3), S. 82. Vielleicht Anfänge schon MUP II, S. 248 ff. (1367). Zu Wien UIBLEIN, Landesfürsten (wie Anm. 21), S. 386, 391. Zum allgem. H. KOLLER, Universität und Stadt im Spätmittelalter. In: Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Hg. E. MASCHKE, J. SYDOW. Stadt in der Geschichte 3. 1977, S. 9–26.

68) MUP II, S. 271 ff., 276 ff., 325 ff., 334 ff., 346 ff., 352 ff., 370 ff., 413 ff. III, S. 68 ff., 72 f., CIB II, 3, S. 257, 282. Chronicon universitatis Pragensis, S. 576. DENIFLE, S. 599. LE GOFF, S. 167 f.

aufzuarbeiten und zu konfrontieren mit der Frage nach dem Heranwachsen des gelehrten Rechts im Reich besonders in den beiden Generationen vor und nach 1400. Mindestens quantitativ geurteilt stünde die Prager Juristenuniversität in der Mitte dieses großen Themas. An dieser Stelle muß es genügen, kursorisch von den Rektoren und etwas genauer von den Rechtslehrern zu handeln und zuletzt das Verhältnis zum Königshof wenigstens anzusprechen. Auch schon auf diese Weise dürfte man zu einer differenzierteren und aspektreicheren Sicht des Themas gelangen.

Am Anfang ist es zweckmäßig, sich eine quantitative Vorstellung vom Ganzen zu verschaffen, zumal dies mit Hilfe der Matrikel mit ganz unzeitgemäßer Exaktheit möglich ist. Es gab von 1372 bis 1418 insgesamt 3563 Immatrikulationen. Davon entfielen auf die böhmische Nation 19,1 Prozent, auf die bayerische 19,3 Prozent, auf die polnische, d.h. eigentlich schlesische Nation 26,1 Prozent und auf die sächsische Nation 35,5 Prozent. Dieses Verhältnis blieb bis 1408 im großen und ganzen konstant. Es verdient höchstens dieses Erwähnung, daß sich die drei übrigen Nationen auf Kosten der bayerischen vermehrten, auf die sich von den achtziger Jahren an die Erneuerung der Rudolfiner und die rheinischen Neugründungen am deutlichsten auswirkten. Am wenigsten nahm die böhmische Nation zu, da ihr Reservoir am meisten ausgeschöpft war: nur auf 20,9 Prozent im Jahrzehnt von 1399 bis 1408; sie war diejenige, die den geringsten Schwankungen unterlag⁶⁹.

Von den Immatrikulationen her läßt sich die Geschichte der Juristenuniversität recht deutlich in drei Phasen teilen. Eine erste Phase von 1372 bis 1389 verzeichnete durchschnittlich 125 Immatrikulationen jährlich. Innerhalb dieses Zeitraumes brachte nur das Pestjahr 1380 einen Tiefpunkt mit sich, die Hochblüte währte von 1381 bis 1389 mit durchschnittlich 150 Immatrikulationen jährlich. Es folgte eine zweite Phase von 1390 bis 1408 mit nur noch 58 Immatrikulationen im Durchschnitt pro Jahr, und schließlich kam die Phase der Agonie von 1409 bis 1418 mit nur noch 11 Immatrikulationen im jährlichen Durchschnitt bei fallender Tendenz. Den Einschnitt brachte hier das Kuttenberger Dekret mit sich; seitdem trafen in zehn Jahren insgesamt weniger Scholaren ein als in einem einzigen Durchschnittsjahr der ersten Phase. Sicherlich gab es dem Ende zu keinen normalen Lehrbetrieb mehr.

Die einzige wirklich brauchbare Zahlenreihe aus dem Bereich der Prager Artisten, diejenige der Bakkalarpromotionen, folgt bis in die Einzelheiten recht genau dem Verhalten der Juristen⁷⁰. Auch in der Größenordnung standen sich beide Zahlenreihen nahe: Es gab wenigstens von 1375 an ungefähr ebensoviele Bakkalarpromotionen der Artisten wie Juristenimmatrikulationen. Der Vergleich mit anderen Universitäten zeigt in sehr bemerkenswerter Weise das große quantitative Gewicht der Juristenausbildung an der Carolina: An der

69) Zahlen nach ZELENÝ-KADLEC (wie Anm. 2), S. 66. Leicht abweichend bei BOHÁČEK, Einflüsse (wie Anm. 2), S. 27. Prinzipiell: R. C. SCHWINGES, Deutsche Universitätsbesucher im späten Mittelalter. Methoden und Probleme ihrer Erforschung. In: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im alten Reich. Hg. H. WEBER. 1980, S. 37–51.

70) MUP I, passim. Vgl. Anm. 57.

altberühmten deutschen Nation in Bologna verzeichnete man im Durchschnitt der Jahre 1351 bis 1400 jährlich nicht einmal zehn Immatrikulationen, so daß selbst dann, wenn man die Zahl der in die Nationsmatrikel nicht eingetragenen Scholaren sicherheitshalber für ebenso groß hält, ein sehr deutlicher Abstand bestehen bleibt. In den Jahren 1377 bis 1380/81 kann man für Wien aus der allgemeinen Matrikel durchschnittlich etwas mehr als dreißig juristische Immatrikulationen jährlich ermitteln, auch die ungedruckte Wiener Juristenmatrikel weist von 1402, ihrem Anfangsdatum, bis 1419 im jährlichen Durchschnitt knapp dreißig Immatrikulationen auf. Für die Rupertina in Heidelberg hat man die Zahl der Juristenimmatrikulationen in der Zeit von 1386 bis 1540 auf etwa 13 bis 15 jährlich geschätzt⁷¹⁾. Es lohnt sich also, auch ohne genaueres Wissen von den Juristen in Padua, Pavia, Paris, Köln, Erfurt, Würzburg und Leipzig und bei aller Unsicherheit des qualitativen Moments von Prag zu sprechen, wenn man die Verwischung des deutschen Rechtslebens oder auch nur das Problem schriftlicher Verwaltung vor Augen hat. Vermutlich hat der weitaus größere Teil aller in diesem Zusammenhang bis 1419 greifbaren Personen die Carolina besucht.

Der innere Dualismus der Prager Juristenuniversität kommt darin zum Ausdruck, daß als Petenten beim Stiftungsvorgang des Kollegienhauses (1373) angegeben wurden der Rektor, nach dem Brauch Bolognas ein Scholar, freilich ein gut befründeter, und der angesehenste nichtböhmische Rechtslehrer dieser Jahre, der Kanonist Wilhelm Horborch⁷²⁾.

Wir befassen uns zunächst mit den Rektoren. Ihre Reihe läßt sich von 1372 bis 1419 lückenlos aufstellen. Das entscheidende Beweisstück dafür, daß es sich bei der Prager Juristenuniversität um eine Institution nach dem Modell Bolognas handelte, wie dieses auch immer verstanden und abgewandelt worden sein mag, besteht darin, daß sich die Gruppe der Rektoren in keinem einzigen Fall mit der Gruppe der Rechtslehrer zur Deckung bringen läßt⁷³⁾. Allerdings zählten, wohl auch unter Pariser Einfluß, Bakkalare einerseits noch als Studenten und konnten Rektoren werden; andererseits wurden sie auch ausdrücklich als Lehrer bezeichnet, freilich im Rahmen ihrer Ausbildung und kaum jemals anders als *extraordinarie legens*. Scholaren-Rektoren oder auch Scholaren-Dekane hat es auch anderswo im Reich gegeben, jedoch nirgends mit solcher Dauer und Konsequenz wie in der Prager Rechtsschule. Als die Basler Juristen um 1462 auf die Dauer einen Scholaren als Haupt für ihre Fakultät oder gar für eine eigene Universität wollten, sind sie gescheitert⁷⁴⁾.

Es gab von 1372 an 47 Rektoratsjahre, die von 37 Personen wahrgenommen wurden. Zwei Personen waren zweimal Rektor, eine Person viermal und eine Person gar sechsmal. Auf die Nationszugehörigkeit wurde insofern keine Rücksicht genommen, als es keinen Turnus gab.

71) Acta nationis germanicae universitatis Bononiensis. Ed. E. FRIEDLÄNDER, C. MALAGOLA. 1887, S. 120–157. Die Matrikel der Universität Wien 1. 1377–1450. 1954–56. S. 4–8. *Matricula facultatis juristarum studii Wiennensis*. Universitätsarchiv Wien, Sign. J. 1. fol. 2–15. DICKEL (wie Anm. 4), S. 174.

72) Die Bakkalarpromotionen geschahen mit dreifacher Autorität (Erzbischof-Kanzler, Rektor, Doktor). Vgl. den Text bei BOHÁČEK, Prameny, S. 63.

73) Gelegentliche entgegenstehende Behauptungen in der Literatur beruhen auf einem Irrtum.

74) KISCH (wie Anm. 4), S. 55 ff.

Vielmehr wurde die böhmische Nation klar bevorzugt, obwohl sie zahlenmäßig, wie wir sahen, die kleinste war. Alle Scholaren mit mehr als einem Rektorat gehörten der böhmischen Nation an, auf sie entfiel insgesamt die Hälfte aller Rektorate und zwar vor allem infolge der Kumulationen. Gleichstark, mit je einem Fünftel, waren danach die sächsische und die polnische Nation unter den Rektoren vertreten, am schwächsten, mit weniger als einem Zehntel, die bayerische Nation. Es ging also nicht um Proportionen, sondern um die Situation des unmittelbaren Umfeldes. Der letzte Rektor aus der bayerischen Nation amtierte 1394, der letzte »sächsische« 1406, nachdem freilich drei seiner Nation aufeinander gefolgt waren; dann gab es nur noch »polnische« (zuletzt 1416) und böhmische Rektoren, ungefähr parallel zur Entwicklung in der Magisteruniversität.

Beinahe noch wichtiger als die räumliche Herkunft war der Stand des Rektors. Adelige Abkunft oder ein hohes Kirchenamt oder wenn möglich beide Eigenschaften waren der erwünschte Fall^{74a}). Die ständisch ansehnlichsten Rektoren waren zwei Hohenlohe und ein »Graf« von Pernstein gleich als erster Rektor; der eine Hohenlohe, Georg, sollte später Bischof von Passau und Hofkanzler König Sigismunds werden⁷⁵). Als recht gut bekannter Fall sei genannt Berthold von Wehingen aus einer ursprünglich schwäbischen Adelsfamilie, die im erfolgreichen Dienst an den Habsburgern spätestens seit 1353 in Klosterneuburg saß⁷⁶). Berthold, Passauer Domherr und Inhaber einer der reichen niederösterreichischen landesfürstlichen Pfarreien, war 1374/75 Rektor der Juristenuniversität, nachdem er in Wien als erster oder einer der ersten den Grad des Magister artium erworben und sich 1373 in die Prager Rechtsmatrikel eingetragen hatte. Er wurde dann 1377 Propst von St. Stephan in Wien und damit Kanzler der Rudolfina und schließlich Bischof von Freising und herzoglicher Kanzler († 1410). Von ähnlicher Bedeutung war Johann von Brunn aus Elsässer Adel (Rektor 1394), später Bischof von Würzburg (1411–40) und vor allem Verwandter Lamprechts von Brunn, Bischofs von Bamberg (1377–99), der einer der führenden Räte des alten Kaisers und Kanzler König Wenzels gewesen war⁷⁷). Nahezu der Mindestrang für das Rektorat war ein Domkanonikat (Prag, Bamberg, Breslau, Würzburg, Olmütz, Plock, Roskilde, Lund usw.) oder die Propstei oder das Dekanat eines Kollegiatstiftes (Heiligkreuz in Breslau, St. Stephan in Bamberg, Wischehrad und St. Apollinaris in Prag u. a.), seltener ein einfaches Stiftskanonikat oder eine (vermutlich wohlhabende) Pfarrei. Es besteht Grund zur Annahme, daß die

74a) Eine »Skandalgeschichte«, die solches voraussetzt, im *Protocollum visitationis archidiaconatus Pragensis annis 1379–1382 per Paulum de Janowicz archidiaconum Pragensem factae*. Ed. I. HLAVÁČEK, Z. HLEDÍKOVÁ. Pragae 1973, S. 71.

75) MUP II, S. 28, 58, 85, 119. Zu Pernstein: Ottův Slovník. Bd. 19 (1902), S. 507 ff. TRŤŠKA, S. 289. – E. FORSTREITER, Die deutsche Reichskanzlei und deren Nebenzkanzleien Kaiser Sigmund's von Luxemburg. Masch. Diss. Wien 1924, S. 4 ff., 73 ff. TRŤŠKA, S. 118.

76) MUP II, S. 30, 60, 87, 121. A. A. STRNAD, Kanzler und Kirchenfürst. In: Jb. d. Stiftes Klosterneuburg NF 3 (1963), S. 79–107.

77) MUP II, S. 45, 78, 105, 133, 146. A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg 2. Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455. GS NF 4. 1969. S. 142 ff.

repräsentativen Aufgaben des Rektorats weithin aus dem Privatvermögen bestritten werden mußten. Am bemerkenswertesten ist sicherlich das sechsfache Rektorat des Nikolaus Geuner⁷⁸⁾ zwischen 1381 und 1403/4 (erst 1379 immatrikuliert), der erstmals im Krisenjahr 1384 wiedergewählt worden war. Nikolaus gehörte einem der reichsten Großbürgergeschlechter der Prager Altstadt an, das schon unter König Johann im Münzmeisteramt Dienst getan hatte und im Patriziat weithin verschwägert war. Vater und Bruder waren Ratsherren der Altstadt. Nikolaus hatte die Immatrikulationsgebühr eines Adligen gezahlt und verankerte die Universität in einem Milieu, das ihr sonst eher skeptisch gegenüberstand. Geuner hat eine bemerkenswerte Pfründenkarriere mit dem Endpunkt des Dekanats in Wischehrad zurückgelegt († wohl 1407). Wichtig auch als »Zielgruppe« bei den Rektorwahlen war das Prager Domkapitel. Mit dem Hof hatte man auf diesem Wege hingegen wenig Berührung. Im ganzen entsprach das soziale, nicht das regionale Verhalten bei der Prager Rektorwahl ziemlich genau dem Brauch bei der Bestellung der Prokuratoren der deutschen Nation in Bologna. Die Dreifakultätenuniversität entbehrte dieses Mittels und mußte andere Wege der sozialen Selbstbehauptung suchen.

Im ganzen kann man zwei Typen von Juristen-Rektoren unterscheiden, nachdem die Erhöhung und Verfestigung der Immatrikulationsgebühren (ca. 1378) einen sicheren Maßstab bietet. Es waren dies erstens diejenigen Amtsinhaber, die als Adelige oder Adelsgleiche mehr als die einfache Taxe gezahlt hatten und sehr oft schon bald nach ihrer Einschreibung das höchste Amt innehatten, und zweitens die sich »hochdienenden« Normalzahler, bei welchen gewöhnlich vier, sechs oder mehr Jahre zwischen Immatrikulation und Rektorat lagen; immerhin waren es noch häufig genug Kanoniker. Zwischen beiden Typen gab es im ganzen gesehen ein recht exaktes Gleichgewicht, chronologisch betrachtet jedoch läßt sich ganz klar ein sozialer Abstieg des Rektorats feststellen. Unter den zehn Amtsinhabern der achtziger Jahre waren nur zwei Personen vom zweiten Typus, in den letzten zehn Jahren der Universität hingegen sieben. Jedoch gab es unter den letzten fünf Rektoren immerhin noch vier Prager Domherren, und der fünfte, bescheidenste, war ein Kanoniker des großen Stifts auf dem Wischehrad.

Ohne Zweifel stellte die Gruppe der Rektoren eine soziale Auslese im Kreis der Scholaren dar; jedoch ist auch insgesamt – im groben Überblick – der ständische Rang der Prager Juristen sehr deutlich über dem der anderen Fakultäten anzusetzen, wenn auch wohl unterhalb des Milieus der Deutschen in Bologna oder Padua. Überschlägig zählt man unter den Prager Scholaren der Rechte gegen 250 Personen, die mindestens Kanoniker waren, und beinahe 200 Pfarrer oder ähnliche Amtsinhaber. So wird man auch mit dem Begriff »Student« bei unserem Thema sehr zurückhaltend umgehen und wird den Unterschied zwischen solchen, die gewohnt waren zu führen, und dem eher schülerhaften Treiben bei den erheblich jüngeren Artisten hervorheben. Den Begüterten standen wie üblich *pauperes* gegenüber, die ungefähr ein Fünftel der Gesamtzahl ausmachten. Jedoch hat nur ein einziger *pauper* einen akademischen Grad erreicht⁷⁹⁾.

78) MUP II, S. 200 (Register). W. W. ТОМЕК, Дějepis města Prahy 1. 2. Aufl. Praha 1892, S. 320f. 2 Praha 1892, S. 542. БОHÁЧЕК, Prameny, S. 54ff. ТŘÍŠKA, S. 392.

79) ŠMAHEL, S. 89.

Unabhängig davon, wie das sozialgeschichtliche Interesse der Gegenwart zuordnet, fühlten sich die Prager *domini canonistae*⁸⁰⁾ in die beiden Gruppen der *nobiles* und der *simplices* oder auch *studentes* gegliedert⁸¹⁾. Die *simplices* umfaßten auch die *pauperes*. Bei einer solchen Unterscheidung war der Universität nur eines wirklich wichtig: die Zahl der *nobiles*; die *simplices* bildeten den statistischen Hintergrund. Es war eine Haltung, die die Quantitäten nicht im geringsten berücksichtigte. Denn eine überschlägige Auszählung der Immatrikulierten in Fünfjahresabständen von der Zäsur der stabilisierten Gebührenordnung an (1380, 1385, 1390 usw. bis 1415)⁸²⁾ zeigt insgesamt die Scholaren mit Normalgebühr (ca. 70 Prozent) zusammen mit den *pauperes* (23 Prozent) in erdrückender Überzahl gegenüber den *nobiles*, die in den Stichproben durchschnittlich gerade 7 Prozent ausmachten. Die böhmische und vor allem die polnische Nation waren dabei »adeliger« (8 bzw. 10 Prozent) als die sächsische und die bayerische (5 bzw. 4 Prozent). Im Ablauf der Jahre sank der Anteil des Adels stark ab: Was 1380 mit 12 Prozent begonnen hatte, war 1405 und 1410 auf den Nullpunkt gelangt.

Die Bevorzugung der *nobiles* ist bemerkenswertes Indiz für den noch immer (zu Unrecht) angezweifelten Tatbestand, daß die sozialen Regeln der Umwelt auch die mittelalterliche Universität bestimmten und daß diese auch intern nach diesen Regeln verfuhr. Denn die *nobiles* saßen im Prager Hörsaal in einer besonderen Bank⁸³⁾, vermutlich weiter vorn oder höher als die *simplices*. Beachtenswert ist allerdings auch dieses, daß ausdrücklich davon gesprochen wurde, man könne universitätsintern »adelig« werden durch die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen den beiden Statussummen⁸⁴⁾ (14 Groschen und 24 Groschen, stabilisiert nach starker Erhöhung 1378; zuvor 2, 3, 4 bzw. 7 oder 8 Groschen). Wollte man sich der zweifellos deutlichen Prestige- und praktischen Vorteile des höheren Scholarenrangs bemächtigen, so wird sich freilich unzweifelhaft die höhere Zahlung bei allen sonstigen Studiengebühren fortgesetzt haben. Zu erwähnen ist schließlich noch die hier nicht näher behandelte kleine Gruppe derjenigen, die infolge einer Empfehlung nichts bezahlen mußten und wahrscheinlich gleichwohl bevorzugt behandelt wurden; es sind Zeugen des Netzes sozialer Beziehungen aus Patronat und Klientel, das auch an der Universität wesentlich war, hier aber nicht näher erörtert werden soll⁸⁵⁾.

80) MUP II, S. 6.

81) Ebd. S. 98, 138, 163. Benesch von Weitmühl (FontrBohem IV, S. 518) hebt ausdrücklich als besonderen Ruhmestitel der Carolina den Besuch durch *fili nobilium et principum* hervor. Zum Adelsproblem: R. A. MÜLLER, Universität und Adel. Ludovico Maximiliana Forsch. 7. 1974. J. VERGER, Noblesse et savoir. Etudiants nobles aux universités d'Avignon, Cahors, Montpellier et Toulouse (fin du XIV^e siècle). In: La noblesse au moyen âge, XI^e–XV^e siècles. Essais à la mémoire de Robert Boutruche, réunis par Ph. CONTAMINE. Paris 1976, S. 289–313. H. DE RIDDER-SYMOENS, Adel en Universiteiten in de zestiende eeuw. In: TG 93 (1980), S. 410–432.

82) Diese Zählung greift einer späteren genaueren sozialgeschichtlichen Untersuchung nicht vor, die diese älteste zahlenmäßig genau bekannte Scholarengruppe aus der Bildungsgeschichte des Reiches verdient.

83) MUP II, S. 163.

84) Ebd.

85) Vorerst vgl. G. F. LYTLE, Patronage patterns and Oxford college c. 1300–c. 1530. In: The University in history 1. Ed. L. STONE, Princeton NJ 1974. S. 111–148.

Im ganzen begegnet man in allen diesen Zusammenhängen einem keineswegs streng abgeschlossenen oder in sich ruhenden Gebilde, sondern eher den Phänomenen der Zuordnung und Abhängigkeit. Daraus scheinen sich zwei allgemeinere Folgerungen zu ergeben:

1. Die hier beobachteten Tatbestände zeugen nicht eigentlich von einer betonten, zuletzt gar nationalen oder wie auch immer gerichteten Stellungnahme der Universität als eigenständiger, andere formender Faktor, wie man vor dem Hintergrund der klassischen Universität⁸⁶⁾ leicht urteilen könnte, sondern eher vom Streben nach Anpassung. 2. Existenz, Legitimität und Rang der Universität bemaßen sich unabhängig von den Studieninhalten⁸⁷⁾ auch und vielleicht vor allem nach ihrer sozialen Orientierung an der Außenwelt und ihrer Anerkennung durch diese. So bot die Zusammensetzung der exklusiven deutschen Nation in Bologna ohne Zweifel ein Vorbild, dem man auf jeden Fall, beinahe um jeden Preis, nachstreben mußte; und so ist der Untergang der Juristenuniversität zuletzt am besten zu parallelisieren mit dem Exil des Prager Domkapitels (1420), als für beide die alte Welt unterging.

Der Frage nach den Prager Lehrern der Jurisprudenz zwischen 1348 und 1417⁸⁸⁾ sei größere Aufmerksamkeit gewidmet, auch deshalb, weil es sich um einen wesentlichen Teil des Lehrkörpers der ältesten Universität im nordalpinen Reich handelt. Infolge der ungleichmäßigen Überlieferung und wegen der am Anfang der Universitätsgeschichte wohl im Fluß befindlichen Organisation sollte man genaue Auswahlkriterien angeben. Man wird mit der Fixierung einer Zeitgrenze zwischen einem Frühstadium, das sich noch nicht an strenge Regeln halten konnte, und der vollausgebildeten Universität beginnen: der Einschnitt liegt etwa bei 1370. Danach folgt die Feststellung einer quantitativen Ober- und Untergrenze des Lehrkörpers. Die Obergrenze ist erkennbar erst von etwa 1370 an, als offensichtlich alle Doktoren und Lizentiaten, die etwas mit der Juristenuniversität zu tun hatten, in die Matrikel von 1372 (geringfügig rückblickend) aufgenommen wurden; es waren insgesamt 47 oder 48 Personen⁸⁹⁾. Über die Zeit vor etwa 1370 kann man für diese Obergrenze keine Angaben machen. Die Untergrenze des Lehrkörpers bildete vor und nach 1370 die Zahl der ausdrücklich als lehrend bezeugten Personen, und zwar seit 1370 oberhalb des Ranges eines juristischen Bakkalars; denn diese hielten an einer normal funktionierenden Universität Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung ab und sollten der Klarheit halber von den höher qualifizierten eigentlichen Rechtslehrern unterschieden werden. Die Bakkalare kann man rückgreifend bis 1361 verfolgen,

86) Zu diesem Begriff P. MORAW, Aspekte und Dimensionen älterer deutscher Universitätsgeschichte. In: Academia Gissensis. Hg. P. MORAW, V. PRESS. VHKH 45. 1982. S. 1–43.

87) Ein bemerkenswertes Zeugnis zur »Hochstilisierung« der Prager Kanonistik in *hac sacra iuris canonici sciencia, que est ars artium et regimen animarum*, zit. bei BOHÁČEK, Prameny, S. 72.

88) Die von ZELENÝ-KADLEC (vgl. Anm. 2) gebotene sehr verdienstliche Liste folgt nicht streng gleichartigen Kriterien, sie ist einesteils etwas zu knapp und andernteils zu ausführlich. Die nach unseren im folgenden genannten Kriterien herangezogenen Personen sind im Text namentlich erwähnt. Wie bei vielen personengeschichtlichen Erörterungen kann nur der Teil der dem Autor bekannt gewordenen Belege beigegeben werden, der für den Gedankengang wichtig erscheint.

89) MUP II, S. 1–8.

als man offenbar im Anschluß an die oben behandelten *ordinationes* eine später in die Matrikel aufgenommene und innerhalb dieser erhaltene Liste anlegte. Im letztgenannten Jahr begann man wohl überhaupt erst mit der Promotion von Bakkalaren, da der erste angeführte, ein *magister (artium)* Theodor, ausdrücklich als *primus* bezeichnet wurde. Insgesamt waren es 235⁹⁰⁾.

Im folgenden ist von den Rechtslehrern höheren Ranges die Rede. Zu einer ersten Teilgruppe aus denjenigen Doktoren und Lizentiaten, die als ordentliche Lehrer bezeugt sind, d. h. die zyklischen Hauptvorlesungen an den günstigsten Stunden des Tages abhielten, gehören acht Personen. Zu einer zweiten Teilgruppe gleichen akademischen Ranges, bei welcher Lehrtätigkeit, jedoch ohne den Zusatz *ordinarie*, gesichert ist, zählen zehn Namen. Vier Personen erwarben in Prag den Doktor- oder Lizentiatentitel und lassen sich kurze Zeit danach lehrend an anderen Universitäten auffinden; diese Tatsache läßt recht zuverlässig auch auf ihre Prager Lehrtätigkeit nach der Promotion schließen. Drei weitere Rechtslehrer der Prager Frühzeit, als noch nicht genügend graduierte Juristen zur Verfügung standen, führten weder den Doktor- noch den Lizentiatentitel, sondern waren *magistri artium* und einmal Bakkalar des Kirchenrechts; sie haben aber eindeutig *ordinarie* oder *actu* Kanonistik gelesen. Sie sind daher zum Lehrkörper im hier abgegrenzten Sinne hinzuzurechnen, der damit zumindest aus 25 Personen bestand. Etwa ebensoviele weitere Personen kommen von etwa 1370 an aufgrund ihrer in Prag erworbenen oder rezipierten Doktor- oder Lizentiatenwürde als Lehrende der Juristenuniversität in Frage, ohne daß man dies nachweisen oder ausschließen kann. Sie sind im folgenden nicht berücksichtigt, weil der Verzicht aus methodischen Gründen auch dann bevorzugt werden muß, wenn damit der Kreis der Lehrenden sicherlich zu eng gezogen wird⁹¹⁾. Zwei Personen schließlich haben in dieser Periode das Recht gelehrt, ohne daß die Quellen überhaupt irgendeine Graduierung bezeugen⁹²⁾. Möglicherweise gehörten auch sie zur Gruppe der »hauptamtlichen« Lehrer; da der Beweis dafür jedoch nicht mit voller Sicherheit zu erbringen ist, werden sie ausgeschlossen.

Näher ins Auge gefaßt sei nun der engste Kreis von 25 Personen. Unter ihnen befanden sich drei Italiener, darunter die beiden einzigen Prager Doktoren beider Rechte, die mit Gewißheit gelehrt haben; der dritte war Doktor des Kirchenrechts. Die Gruppe der verbleibenden 22 Personen stammte ungefähr zur Hälfte aus der ost-luxemburgischen Hausmacht (Böhmen, Mähren, Schlesien) und aus dem übrigen Reichsgebiet, zumal vom Mittel- und Niederrhein und aus Mittel- und Norddeutschland (12 : 10 Personen). Es ergibt sich damit eine gewisse Parallele zu den Rektoren: Wieder war das heimische Element insbesondere aus dem Bistum Prag bei weitem überrepräsentiert, wenn man mit den Scholaren vergleicht; und auch noch war es

90) Ebd. S. 9–24. Vgl. ZELÉNY-KADLEC, S. 66.

91) Wie Anm. 89. Dazu gehören bekannte Namen, etwa derjenige von Johannes Nepomuk. Ausgeschlossen sind auch Adam von *Nežetic* und Friedrich Schavart (s. Anm. 120 und 142), die beide letztlich kaum entscheidbare Grenzfälle darstellen.

92) ZELÉNY-KADLEC, S. 89f.

überrepräsentiert gegenüber den Bakkalaren, bei denen sich unter den vorerst als sicher oder wahrscheinlich lehrend nachweisbaren Personen kein Böhme, Mährer oder Schlesier befand⁹³⁾.

Bis zum Beginn der Juristenuniversität im Jahre 1372 ist nicht mehr als der lückenhafte Nachweis zweier Lehrstühle nebeneinander möglich, die den Dekretalen und dem Dekret gewidmet waren; diese dürften schon um 1350 bestanden haben. Denn nach dem Bericht des Franz von Prag, den man gegen 1353 datieren kann, begann das ganze Studium mit fünf Theologen, zwei Juristen, einem Mediziner und einer Anzahl von Artisten als Lehrpersonen⁹⁴⁾. Der erste Dekretist trug auch den Liber sextus vor. Ein *ordinarius* für diesen Liber und die Klementinen ist wohl recht zufällig erst spät (1382) belegt, sofern man nicht einen noch unzureichend graduierten Gewährsmann aus der Frühzeit (1363) mit heranzieht⁹⁵⁾. In der Blütezeit der Juristenuniversität in den siebziger und achtziger Jahren könnte ungefähr ein halbes Dutzend Doktoren und Lizentiaten nebeneinander gelehrt haben. Danach schrumpfte diese Zahl wieder kräftig zusammen, dem Endstadium zu wohl wieder auf drei oder zwei Lehrstühle oder gar nur einen. Zum Vergleich kann man anführen, daß die Anfänge der Wiener Jurisprudenz im 14. Jahrhundert als dürftig gelten und daß in Heidelberg nach den allerersten tastenden Jahren drei kanonistische Lehrstühle bestanden, in Köln freilich wohl erheblich mehr⁹⁶⁾. Die Vorphase der Juristenuniversität wurde, soweit man sieht, fast allein von Italienern und Einheimischen bestritten; die große Zeit der Auswärtigen waren die Blütejahre nach 1372; zuletzt findet sich wieder ein klares Übergewicht der Böhmen vor. Man braucht kaum mehr festzustellen, daß es sich praktisch um ein rein kanonistisches Programm gehandelt hat, ungeachtet der Italiener und des gelegentlichen Auftretens des legistischen Bakkalariats bei Rechtslehrern und Rechtshörern. Die erste und einzige Verleihung eines Doktorats *utriusque iuris* in Prag (1402) ist eher als gesellschaftlich-politisches denn als wissenschaftliches Ereignis anzusehen⁹⁷⁾. Im ganzen hat sich die Legistik erst im 15. Jahrhundert an den Universitäten durchgesetzt – manchmal, wie in Heidelberg, auf merkwürdigen Umwegen⁹⁸⁾.

Wichtig ist nun vor allem die Frage nach der beruflich-sozial-regionalen Einordnung der Rechtslehrer. Die Italiener wurden, wie der Chronist andeutet, wohl vom König bezahlt. Sämtlich oder zum größten Teil waren es Laien. Die übrigen Juristen waren Kleriker, offenbar bestenfalls mit der Ausnahme Johanns von Weilburg (s. u.). Obwohl es die Quellen nicht leicht gestatten, den Eintritt in kirchliche und akademische Würden und Ämter so genau zu datieren, daß man auf Kausalbeziehungen in der einen oder anderen Richtung schließen könnte, stellt sich dieses in der Universitätsgeschichte bisher kaum beachtete Wechselverhältnis als ein besonders aufschlußreiches Moment heraus, um heute die Individualität der Prager

93) Ebd. S. 80, 89f., 99f., 104.

94) FontnerBohem IV, S. 452.

95) Vgl. Anm. 111 und 134.

96) Vgl. Anm. 4 (BOHNE, PLÖCHL, DICKEL), UIBLEIN (wie Anm. 21), BURMEISTER, S. 73 ff. und ZELENÝ-KADLEC, S. 66. Die ungedruckte Wiener Juristen-Matrikel setzt 1402 ein (vgl. Anm. 71).

97) Vgl. Anm. 152.

98) MORAW, wie Anm. 4.

Rechtsschule zu charakterisieren und um morgen das Problem der »Entstehung des deutschen Professors« aufzugreifen.

Für beide Gesichtspunkte genügen zu den italienischen Rechtslehrern wenige Sätze. Bei kritischer Analyse der Quellen behält einerseits die Tatsache Geltung, daß diese Vertreter des Mutterlands des Rechts zum höheren Ruhm der nordalpinen Universitäten ansehnlich beitragen; aber ihre praktische Wirksamkeit zumal als Geburtshelfer der Legistik sollte wohl schon im Hinblick auf ihre Dauer skeptischer als bisher beurteilt werden. Bonsignore de Bonsignori⁹⁹⁾, Doktor des Kirchenrechts aus Bologna, las (1350 bis wohl 1354) noch am längsten in Prag (Dekretalen). Die Tätigkeit Ludwigs de Sancto Laurentio von Padua¹⁰⁰⁾, eines Doktors beider Rechte aus Padua, ist nur punktuell für 1365 bezeugt. Bei Ubertus de Lampugnano¹⁰¹⁾ mit dem gleichen akademischen Rang (aus Bologna), nachgewiesen in Prag 1380 und 1385 oder weniger wahrscheinlich 1380 bis 1385, handelte es sich wohl um die »Nebentätigkeit« eines Diplomaten, des Gesandten Giangaleazzo Viscontis von Florenz. Eine zeitliche Kontinuität italienischer Lehre bestand nicht, vielmehr besaß diese unterschiedliche Funktionen: zunächst als unentbehrlicher Ausweis der »Wissenschaftlichkeit« des neuen Rechtsstudiums, zuletzt nur mehr dekorativ wirkend angesichts eines stattlich angewachsenen Lehrkörpers nordalpiner Provenienz.

Die Beobachtungen über die Rechtslehrer einheimischer Herkunft sind deshalb von Bedeutung, weil hier gänzlich andere Tatbestände zu verzeichnen sind als diejenigen, die aus den Territorialuniversitäten von der Schismageneration an in großen Umrissen bekannt scheinen; und ebenso sehr unterschieden sich die Prager Verhältnisse von jenen an den oberitalienischen Rechtsschulen. Leider weisen die vorliegenden Daten nicht eine solche chronologische Präzision auf, daß die Frage nach der zeitlichen und sachlichen Priorität der akademischen und außerakademischen Laufbahn und der entsprechenden Wechselwirkungen jedesmal eindeutig beantwortet werden kann. Unberührt davon bleiben allerdings die erstaunlichen Kongruenzen von hohem Kirchenamt und der Lehre an der Rechtsschule an und für sich genommen und die Feststellung, daß den weit überwiegenden Anteil gerade solche Ämter und Pfründen bildeten, die der persönlichen Verfügung des Prager Erzbischofs ohne nennenswerten Einfluß des Domkapitels unterstanden: besonders Generalvikariate und Offizialate, Archidia-konate (außer dem Prager Archidiaconat) und Stiftspfründen an St. Ägidien und St. Apollinaris in Prag. Die Einheit, um die es ging, war das Bistum Prag und insbesondere die Prager Domkirche, die mit wohl 280 Klerikern eine der wirklich großen Pfründenkirchen des Reiches

99) G. NOVAK, Gli Italiani a Praga e in Boemia nel medio evo. In: *Rivista d'Italia* 14, 2 (1911), S. 525–548. G. POZZI, Postille autografe di Bonsignore de Bonsignori canonista a Praga. In: *IMU* 1 (1958), S. 347–350. J. KEJŘ, Joannis Andreae »Hieronymianum opus: a jeho ohlas v českých zemích. In: *SoR* 12 (1973), S. 71–88. DERS., Po stopach prvního profesora práv na pražské universitě. In: *SoR* 16 (1977), S. 3–12. ZELENÝ-KADLEC, S. 61, 70f. TŘÍŠKA, S. 55. Ob ein Zusammenhang mit dem bekannten Sieneser Bankhaus besteht, das 1302 faillierte?

100) ZELENÝ-KADLEC, S. 72f. TŘÍŠKA, S. 346.

101) ZELENÝ-KADLEC, S. 93–95. TŘÍŠKA, S. 513f.

war. Das Bistum selbst zählte 2180 Pfarreien¹⁰²⁾. Dabei ist zu bedenken, daß nach Chronistenbericht fast von Anfang an die Hauptlast der Universität auf der Prager Kirche ruhte. Diese, nicht die Krone Böhmen, erweist sich unter diesen und anderen Gesichtspunkten als Hauptträgerin der Carolina und erst recht der Rechtsschule. Schließlich ist der Tatbestand zu beachten, daß an der Domkirche und in der kirchlichen Verwaltung Kanonisten schon vor 1348 und von 1348 an neben der Rechtsschule tätig gewesen waren und tätig blieben. Es war die stärkste Ballung juristischen Sachverstands in Böhmen – weit vor dem Hof und der Altstadt Prag. Berufsjuristen waren damals bis auf weiteres Kleriker-Juristen, die vor allem mit der gut ausgebauten geistlichen Gerichtsbarkeit zu tun hatten. Die innenpolitischen Auswirkungen dieses betont-»kanonischen« Handelns dürften als ständige Herausforderung der Adelswelt und teilweise auch des städtischen Milieus zur Zuspitzung der Lage in Böhmen beigetragen haben. Vor den Italienern und vor denjenigen Juristen, die von der Kurie kamen (und häufig wieder zu ihr zurückkehrten), war die bischöfliche Kanonistik der wichtigste Wurzelgrund der Prager Juristenuniversität und zwar beinahe bis zu ihrem Ende. Dieses ist neben der Scholaren-Struktur der zweite fundamentale Unterschied, der die Prager Rechtsschule von der späteren Universitätsgeschichte des Reiches trennt, und diesmal auch ebenso sehr von Bologna oder auch von Paris. Hier waren eindeutig lokale Tatbestände prägend, die sich anderswo nicht wiederholten.

Vier Gruppen oder »Generationen« kann man bei den einheimischen Rechtslehrern unterscheiden und damit den beträchtlichen Wandel beobachten, der sich hinter der scheinbar recht einheitlichen Fassade der »vorhussitischen Zeit« verbirgt.

Die erste Gruppe, bestimmend für die Anfangszeit bis ungefähr 1370, bestand aus den rechtskundigen Magistern Stefan von *Uhřetic*¹⁰³⁾ und Borso von *Mrákotice*¹⁰⁴⁾. Beide waren akademisch noch nicht voll legitimiert, obwohl man einen Italienaufenthalt vermuten darf. Ihr Ausweis über die artistische Graduierung hinaus ergab sich aus dem Kirchenamt oder sicherlich noch genauer aus erzbischöflichem Auftrag. Es waren *iuris periti* in einem älteren Sinne, wie es wohl auch für Rudolf Losse oder auch noch für Reinbold Vener d. Ä. galt¹⁰⁵⁾. Stefan und Borso waren Generalvikare und zwar insbesondere jener (1346–1358) schon einige Zeit, bevor er Lehrer des Dekrets wurde. Er las in der Domkirche, gewiß anders als Bonsignore. Borso, wohl

102) W. W. TOMEK, *Dějepis města Prahy* 5. Praha 1881. Hier S. 104 ff. A. PODLAHA, *Serie praepositorum, decanorum, archidiaconorum aliorumque praelatorum et canonicorum s. metropolitanae ecclesiae Pragensis a principiis usque ad praesentia tempora*. Editiones Archivii et Bibliothecae S. F. Metropolitanani Capituli Pragensis 10. Praeae 1912. Supplementum I–III, Praeae 1916–1928. Editiones 15, 18, 21. Z. HLEDÍKOVÁ, *Pražská metropolitní kapitula, její samospráva a postavení doby husitské*. In: *Sborník historický* 19 (1972), S. 5–48. DIES., *Kirche (wie Anm. 15)*. POLC, S. 31. Zum allgem.: W. TRUSEN, *Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche*. In: *COING Hdb.* I, S. 467–504.

103) ZELENÝ-KADLEC, S. 68–70, TRÍŠKA, S. 493 f. HLEDÍKOVÁ, *Úřad (wie Anm. 28)*, S. 118.

104) ZELENÝ-KADLEC, S. 71 f. *iuris peritus* MVB 3, S. 477. HLEDÍKOVÁ, *Úřad*, S. 124.

105) *Nova Alamanniae*. Hg. E. E. STENGEL, K. SCHÄFER. 1–2. 1921–76. H. HEIMPEL, *Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447*. 3. Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 52. 1982, S. 1610.

der unmittelbare Nachfolger Stefans (belegt als *actu legens* 1361), kehrte dessen Ämterfolge, die offenbar den besonderen Verhältnissen des Anfangs entsprach, bereits um: er war zuerst Rechtslehrer und danach hoher kirchlicher Beamter. Denn alle auffindbaren weniggleich insgesamt recht dürftigen Indizien sprechen dafür, daß Borso um 1370 nicht mehr lehrte, als endlich Doktoren zur Verfügung standen, sondern lieber als Generalvikar (1370–73) und Offizial (1380–83) wirkte. Seine Pfründenkarriere weist klar auf erzbischöfliches Patronat hin.

Die rückblickende »Ehrenliste« am Anfang der Juristenmatrikel¹⁰⁶⁾, die jedoch auch ein konstitutives, gegenüber Nichtakzeptierten zunftartig abschließendes Dokument und jedenfalls ein wesentliches Bewußtseinszeugnis darstellt, übergang Stefan und Borso, sondern erwähnte als erste die akademisch vollqualifizierten Lehrer der zweiten Generation, die aus einer Dreiergruppe bestand: Paul von Janowitz († 1383), Matthias von Muttersdorf († 1393) und Kunso (Konrad) von *Třebovel* († wohl 1397). Offenbar in Umdrehung der Chronologie zugunsten sozialer Tatbestände ist in der Matrikel der früher eingetretene und, soweit man dies sagen kann, »wissenschaftlich« besser ausgewiesene, jedoch auswärtige Wilhelm Horborch (s. u.) intern an die fünfte Stelle gedrängt; bei der Separation von 1372 war allerdings charakteristischerweise nach außen hin nur von ihm die Rede. Alle vier zusammen und bald weitere auswärtige mit ihnen waren jedenfalls erstmals – nach einem knappen Vierteljahrhundert – imstande, ein Prager Doktorenkollegium zu bilden, wie es der Brauch an »erwachsenen« Universitäten war und wie es Promotionen und andere feierliche Akte eigentlich voraussetzten. Damit hatte die Separation, die vorher eher als sozialer Tatbestand wirksam war, auch eine akademische Legitimation erhalten. Die neue Dreiergruppe behielt freilich prägende Eigenschaften der Vorgänger bei, vor allem die enge Verbindung zur kirchlichen Gerichtsorganisation und zum Erzbischof.

Es ist nicht gewiß, ob die interne Abfolge der Dreiergruppe diejenige des »Dienstalters« war; einiges spricht dafür, darin eine soziale Abfolge zu sehen und damit Paul von Janowitz¹⁰⁷⁾ als einheimisches Haupt der neuen Rechtsschule von 1372 aufzufassen. Jedenfalls stand er auch in verschiedenen erzbischöflichen Gerichtsurkunden den Kollegen voran und war in einem handgreiflichen Scholaren-Konflikt, der sich gegen einen auswärtigen Lehrer wandte, die Bezugsperson der Einheimischen^{107a)}. Paul entstammte nicht der gleichnamigen angesehenen Herrenfamilie, war jedoch offensichtlich adeliger und vermögender Herkunft und durchlief eine Karriere von nicht jedermanns Art. Mit seinem möglichen Gegenüber Horborch teilte er eine persönliche Beziehung zur Kurie, die überhaupt als ein Wesenszug der Prager Rechtsschule erscheint und den Papst bei weitem nicht nur als weit abgerückten Privilegienspende und gedrängten Notar bei der Bewilligung von Suppliken zeigt: Der päpstliche Hof war auch für Prag ein juristisches Zentrum von Belang. Paul trat ins Licht der Quellen als Klient des

106) MUP II, S. 1–8. Zum allgem. vgl. BURMEISTER, S. 141 ff.

107) ZELENÝ-KADLEC, S. 79. TŘÍŠKA, S. 437. Zu Herkunft und Vermögen vor allem *Libri erectionum archidioecesis Pragensis saeculo XIV. et XV.* Ed. C. BOROVÝ. 2. Praegae 1878. S. 244f. Zu seiner Tätigkeit vgl. das *Protocollum visitationis* (wie Anm. 74a).

107a) OTT (wie Anm. 2), S. 83.

Kardinals Piero Corsini (1370–1405), der unter Urban V. Auditor geworden war, und zwar 1369 als Lizentiat des Kirchenrechts. Zwei Jahre später las er an der päpstlichen Hofuniversität die Dekretalen und war damals im Prager Umkreis schon ansehnlich bepfündet. Im gleichen Jahr, dem Vorjahr der Separation, wurde er auf Bitten seines Patrons mit einem Prager Domkanonikat providiert; wie er sind fast alle Domherren von St. Veit in dieser und der folgenden Generation auf dem Weg über die Kurie ins Amt gelangt. Im Jahre 1371/72 wurde Paul Doktor des Kirchenrechts, vielleicht in Bologna, wo man ihm im erstgenannten Jahr als Gläubiger seines sogleich zu erwähnenden künftigen Kollegen Matthias begegnet. Paul war einer der sehr wenigen einheimischen Rechtslehrer, der über ein Archidiakonat hinaus kein hohes Amt des Erzbischofs innehatte, wofür er vielleicht zu früh gestorben ist; jedoch befaßte er sich viel mit dem kirchlichen Gerichtswesen.

Matthias von Muttersdorf¹⁰⁸⁾, dessen Studien vor dem Einsetzen der Prager Matrikeln bzw. Listen liegen und daher wenig erhellt sind, weist wenigstens ein typisches Kennzeichen seiner späteren Kollegen vergleichbarer Herkunft auf: er erscheint zuerst als Inhaber einer heimischen Pfarrei (1363), deren Ertrag offensichtlich das Studium, nicht jedoch die Promotion finanzierte, die aber ein vollberechtigter Prager Rechtslehrer von nun an nicht mehr entbehren konnte. So wurde Matthias 1371 für die vergleichsweise hohe Summe von 150 Gulden in Bologna Schuldner seines Kollegen Paul von Janowitz. Fünf Jahre später hatte er noch nichts zurückzahlen können, vielmehr verpflichtete er sich damals erst zu jährlichen Raten von 20 Gulden. Belege für Prager Lehrtätigkeit im Fach der Dekretalen, das er schon als Lizentiat gelesen hatte, liegen allein für 1371/72 vor. Ein Archidiakonat (spätestens 1373) bezeugt als vom Erzbischof vergebene Würde und Pfründe seine Beziehung zum Kirchenhaupt, kaum ein Jahrzehnt später gelang dann mit der Olmützer Dompropstei ein größerer Wurf. Offenbar ist Matthias damals nicht mehr an der Rechtsschule tätig gewesen, jedoch wurde sein Todesdatum ausnahmsweise in der Matrikel verzeichnet (1393).

Den (oder schon: einen) Lehrstuhl des Dekrets versah gleichzeitig Kunso (Konrad) von *Třebovel*¹⁰⁹⁾ aus einer Bürgerfamilie in *Kouřim* (bezeugt 1375/76). Auch hier ging das übliche Italienstudium voraus (Padua), jedoch fand die Promotion bereits in Prag statt (1372), sicherlich zu einem geringeren Preis als im Süden. Es war die erste dieser Art eines Prager Professors und bezeichnet damit ein Stück Verselbständigung oder auch Regionalisierung der Carolina. Das Einsetzen der Prager Pfründenkette, die Kunso als Vertrauensmann des Erzbischofs ausweist, liegt wohl aus quellentechnischen Gründen zeitlich ganz knapp hinter seinen Lehrbelegen, insbesondere dann die Tätigkeit als Generalvikar 1377–78, 1378–82 und 1386–89; jedoch zeigen die erst seit 1373 überlieferten Akten des Prager geistlichen Gerichts ihn von Anfang an so intensiv tätig, daß diesmal an der Gleichzeitigkeit von Kirchen- und Lehramt kaum zu zweifeln ist. Wie freilich die Gewichte verteilt waren, bleibt noch ungewiß.

108) ZELENÝ-KADLEC, S. 75f. TŘÍŠKA, S. 365. Schuldgeschäft Soudní akta konsistoře pražské. Ed. F. TADRA. 1. Historický Archiv 1. Praha, 1893. S. 168f. MUP II, S. 162.

109) ZELENÝ-KADLEC, S. 76–78. TŘÍŠKA, S. 84f. HLEDÍKOVÁ, Úřad, S. 125f. Die Zeit der Bakkalarslehre wird nicht beachtet.

Die Zeit der achtziger Jahre, in deren Mitte die Krise einsetzte, sah unter den heimischen Rechtslehrern einer dritten »Generation« in der Mitte Bohuslaus von Jägerndorf¹¹⁰), der als ordentlicher Lehrer der Dekretalen von 1381–85, vielleicht noch (wieder?) 1396 bezeugt ist († 1415/16). Es spricht manches dafür, daß er, der nicht aus dem Bistum Prag und aus Böhmen, sondern aus Schlesien bzw. Mähren stammte, nicht den normalen Aufstieg zurückgelegt hat. Seine unbekannte, d. h. einschließlich des Doktorats auswärtige Ausbildung läßt daran denken, daß ein älterer *iusuris peritus* Paul (Praunspeck) von Jägerndorf zunächst im Dienste König Ludwigs von Ungarn eine bemerkenswerte Karriere vom Breslauer Domkanonikat und von päpstlicher Kollektorstätigkeit bis zum Bischofsamt in Freising zurückgelegt hatte. Bei Bohuslaus gelang offenbar erst nach dem Lehramt eine auch diesmal erfolgreiche kirchliche Laufbahn bis in das wichtige Amt des Prager Domdekans (ab 1386), der in diesen Jahren das Kapitel leitete. Obwohl Bohuslaus, wie es angesichts seines Lebenswegs nahelag, kein erzbischöfliches Amt übernahm, hat er sich in der lebensbedrohenden Krise von 1393 solidarisch mit den Generalvikaren Johannes Nepomuk und Nikolaus Puchnik gegen die Willkür des Königs gestellt. Es ist ein erstes von sich künftig öfter wiederholenden Zeugnissen dafür, daß aktive und ehemalige Prager Rechtslehrer bis zuletzt standhaft die Grundsätze des kanonischen Rechts und damit die Orthodoxie verteidigt haben und wohl auch deshalb endlich in Defensive und Isolierung geraten sind.

Von den beiden letztgenannten hohen kirchlichen Würdenträgern kann nur der Lizentiat des Kirchenrechts Nikolaus Puchnik¹¹¹) († 1402) mit Sicherheit als Prager Rechtslehrer nachgewiesen werden, als *lector ordinarius* der nachgeordneten Themen des Liber sextus und der Clementinen, wohl zu 1382. Jedoch erscheint auch der bekanntere Johannes Nepomuk¹¹²) († 1393), Doktor des Kirchenrechts mit Studium in Padua, unter den 1387 in Prag mit diesem Rang Intitulierten in der Juristenmatrikel. Sechs Jahre zuvor hatte er sich mit einer höheren als der Normzahlung, jedoch nicht mit der Adelsgebühr, als Pfarrer von St. Gallus in der Prager Altstadt immatrikulieren lassen. Puchnik, landadeliger Abstammung, war Generalvikar von 1383 bis 1393 und von 1395 bis 1402, also erheblich dienstälter als Nepomuk (in diesem Amt 1389–93), und außerdem Offizial von 1383 an und Prager Domherr seit 1385, zuletzt für kurze Zeit erwählter Erzbischof (1402). Allem Anschein nach war er hauptamtlich kirchlicher Würdenträger und als solcher auch zeitweise Vizekanzler der Prager Universitäten, zugleich erster Berater des Erzbischofs, und nur nebenbei und kürzere Zeit am Anfang seiner Karriere auch Universitätslehrer. Der Kontakt zur Universität ging allerdings nicht verloren; denn

110) ZELENÝ-KADLEC, S. 83f. TRÍŠKA, S. 54f. FRIND, S. 104. HLEDÍKOVÁ, Kapitula (wie Anm. 102), S. 18, 23. Zu Paul von Jägerndorf G. SCHINDLER, Das Breslauer Domkapitel von 1341–1417. Zur schlesischen Kirchengesch. 33. 1938. S. 247.

111) ZELENÝ-KADLEC, S. 80–82. TRÍŠKA, S. 414. FRIND, S. 104, 107f. BOHÁČEK, Prameny, S. 57. HLEDÍKOVÁ, Kapitula, S. 26f. DIES., Úřad, S. 127f.

112) MUB II, S. 3, 35. HLEDÍKOVÁ, Úřad, S. 128. F. SEIBT, Johannes von Nepomuk – ein schweigender Märtyrer. In: Beiträge zur Tausendjahrfeier des Bistums Prag 2. 1975. S. 79–88.

ausgerechnet im Krisenjahr 1393, dreieinhalb Monate nach der Ermordung Nepomuks, betätigte er sich, den Wenzel hatte foltern lassen, (in einer Rückzugposition?) als Examinator in der Artistenfakultät¹¹³⁾. Universitätsorganisatorisch verweist dieses Handeln auf den anderswo, etwa in Heidelberg, geläufigen Tatbestand, daß man erst als Doktor vollberechtigtes Glied der höheren Fakultät wurde und man bis dahin den Artisten zugeordnet blieb. Dies geschah hier auch in Prag ohne Rücksicht auf die damals schon zwanzigjährige Trennung der beiden *universitates*. Es mag jedoch als Ausnahmefall in schwerer Zeit auch nicht überbewertet werden. Ähnlich wie Puchnik ist Matthias von *Chrást*¹¹⁴⁾ zu beurteilen, der – seit 1381 Doktor des Kirchenrechts – fünf Jahre später als ordentlicher Lehrer des Liber sextus bezeugt ist († 1396 in Rom). Seine Karriere wiederholt ein weiteres Mal fast in jeder Station das schon bekannte Schema: Beginn als Pfarrer (bezeugt erst 1379), danach Archidiakon (1382) und Prager Domherr (1386/87), endlich Generalvikar von 1380 bis 1385. Diesmal freilich liegt das einzige bezeugte Datum für die Rechtslehre (zufällig?) zeitlich nach dem kirchlichen Hauptamt.

Noch stärker in den Bereich von Kirchenpolitik und Kirchenkrise einbezogen und damit der Überformung und Überwältigung der Universität noch mehr ausgesetzt war die letzte »Generation« der einheimischen Lehrer der Juristenuniversität um und besonders nach 1400, zuletzt im Zeitalter der Agonie von 1409 an. Im Mittelpunkt stand hier der Kirchenmann und Rechtslehrer Georg von Bor¹¹⁵⁾ († 1413), der von der sich radikalierenden Führungsgruppe der Dreifakultäten-Universität besonders scharf angegriffen worden ist, als *fundamentum, medium et finis*¹¹⁶⁾ der »Reaktion«. Insofern spitzte sich bisher schon Bekanntes nur noch weiter zu. Anderswo jedoch läßt sich ein Neuanatz feststellen, der das schon zum Rektor Nikolaus Geuner Gesagte aufgreift und vertieft: Die Juristenuniversität war nicht nur der dem Erzbischof, solange er kirchentreu war, und dem juridifizierten Erzbistum weiterhin eng verbundene Hort der Orthodoxie. Man kann bei ihr auch den Versuch erkennen, sich im Großbürgertum der Altstadt Prag und zuletzt wohl auch bei konservativen Kräften des Hofes zu verankern, im Ansatz also möglicherweise »Stadtuniversität« zu werden wie Köln oder Erfurt – äußerstenfalls im Gedenken an ein wie auch immer verstandenes, inzwischen recht ferngerücktes Bologna.

Georg von Bor durchmaß die Normallaufbahn vom Pfarramt an (1375) und legte seine ganze wissenschaftliche »Bilderbuch«-Karriere in Prag im Lichte der Matrikel ab (Immatrikulation mit Normalgebühr 1383; Bakkalaureat 1387; Lizentiat 1393; Doktorat 1396). Ein böser Zufall der Überlieferung verschweigt leider, auf wessen Fürsprache hin ihm die Bakkalarsgebühren erlassen wurden, so daß wir seinen damaligen Förderer nicht kennen. Ebenso »ordentlich« vollzog sich seine Lehrlaufbahn, die modellgemäß zuerst dem Dekret, dem Liber sextus und

113) MUP I, S. 825, nicht schon 1389 wie irrig TRŠKA, S. 414.

114) ZELENÝ-KADLEC, S. 85. TRŠKA, S. 363. HLEDÍKOVÁ, Úřad, S. 126.

115) ZELENÝ-KADLEC, S. 85–88. TRŠKA, S. 116f. BOHÁČEK, Prameny, S. 57, 65. HLEDÍKOVÁ, Úřad, S. 133f.

116) Chronicon universitatis Pragensis, S. 571.

den Clementinen und am Ende *cum salarii consueti perceptione*¹¹⁷⁾ den Dekretalen galt. Eine sichere Datierung ist hier leider nicht möglich, so daß wieder einmal die Synchronisation mit den üblichen Kirchenämtern (1395–96 und 1403 Offizial, 1396 Domherr, 1403 stellvertretender Administrator des Erzbistums) Schwierigkeiten macht; gewiß ist, daß er mindestens dem Erzbischof Wolfram (1396–1402) als Familiar besonders nahestand. Georg dürfte lebenslang oder nahezu lebenslang gelehrt haben.

Zu seiner Generation zählte als zweifelsfrei bezeugter weiterer Rechtslehrer Dr. Jakob von Žibobec¹¹⁸⁾ (1410 letzter Beleg), 1404 *ordinarie legens*, und gehörten vielleicht zwei weitere – statistisch hier sicherheitshalber nicht berücksichtigte – Kollegen: Dr. Johann Kbel¹¹⁹⁾ (1404, *qui ... de universitate doctorum iuris canonici studii Pragensis existat*) († 1410) und Dr. Adam von Nežetic¹²⁰⁾ (Mähren) († 1414), falls man seine Hinterlassenschaft etwas extensiv deutet. Zumindest diese beiden Generalvikare waren ebenfalls entschiedene Gegner von Hus und dessen Freunden. Ebenso dachte vermutlich auch Jakob, der ein schönes Beispiel der Pfründenverflechtung im Umkreis der Universität bietet: Als Archidiakon trat er in das Amt des Matthias von Chrást ein und wurde als Dekan von Wischehrad Nachfolger Nikolaus Geuners.

Derjenige, der aus dem Kreis dieser Gesinnungsfreunde die alten Zusammenhänge am dauerhaftesten verteidigte und parallel etwa zum Hofjuristen Dr. Johannes Naso oder zu Dr. Nikolaus Zeiselmeister¹²¹⁾ aus der zusammenbrechenden Welt Wenzels die Brücke in die Zukunft König Sigismunds und der sich wieder festigenden Orthodoxie schlug, war Dr. Simon von Nimburg¹²²⁾, der jüngste der Prager Rechtslehrer († 1449). Acht Jahre nach seinem Prager Lizentiat von 1404 ist er als Universitätslehrer belegt, während kaum mehr Studenten anwesend waren; den Dokortitel hat er auswärts erworben oder erwerben müssen (1411?). Dieser strenge Legitimist mit der schon gewohnten Karriere (Beginn im Pfarramt, 1411 Archidiakon, 1415 Domkanonik) ging mit dem Domkapitel 1420 ins Exil, nachdem die alte Ordnung in Kirche,

117) F. PALACKÝ, Über Formelbücher in Bezug auf böhmische Geschichte 2. Abh. d. kgl. Böhm. Ges. d. Wiss. V, 5. Pragae 1847. S. 157f.

118) ZELENÝ-KADLEC, S. 88. TŘÍŠKA, S. 211. Acta summorum pontificum 1. S. 5f.

119) TŘÍŠKA, S. 263. HLEDÍKOVÁ, Úřad, S. 129. Acta summorum pontificum 1. S. 29. Kbel's Karriere entsprach zuerst derjenigen Georgs von Bor, bog dann aber in den kirchenamtlichen Bereich ab (ab 1392 Generalvikar, ab 1395 Offizial, auch Administrator des Erzbistums); treuer Gefolgsmann der Erzbischöfe Johann und Wolfram.

120) ZELENÝ-KADLEC, S. 105. TŘÍŠKA, S. 13f. Sein in vieler Hinsicht interessantes Testament bei PODLAHA (wie Anm. 102), S. 68ff. Es ist fraglich, ob es sich beim entscheidenden Belegstück um ein Vorlesungsmanuskript oder eine Vorlesungsnachschrift handelt. SCHINDLER, S. 300f. HLEDÍKOVÁ, Úřad, S. 129f. Generalvikar ab 1395, auch Administrator des Erzbistums.

121) Zu Naso Anm. 152. Zeiselmeister: TŘÍŠKA, S. 286. Der gleichgesinnte Dr. Hieronymus Seidenberg war 1410 verstorben (SCHINDLER, S. 344f. TŘÍŠKA, S. 194).

122) Fehlt bei ZELENÝ-KADLEC. TŘÍŠKA, S. 485 und 486 (irrig als zwei Personen aufgefaßt). Acta summorum pontificum 1, S. 308, 364, 395. – In deutschen Quellen: Simon von Neuburg. Die Matrikel der Universität Leipzig 1. Hg. G. ERLER. Codex dipl. Sax. reg. 2, 16. 1895. S. 83.

Universität und Königreich zusammengebrochen war, und wurde dort Generalvikar (1421–31) und Bistumsadministrator (1434–44). Er knüpfte die Brücke zur Universität Leipzig, die inzwischen in vieler Hinsicht an die Stelle Prags getreten war (Immatrikulation 1425).

Während dieser Entwicklungsstrang um und auch längere Zeit nach 1400 noch gänzlich kirchlich akzentuiert war, gab es auch in Prag, wie etwa gleichzeitig in Heidelberg, erste Ansätze zur Laisierung bei dem einen oder anderen der führenden Juristen. Damit wurde zugleich eine Brücke zu Stadt und Hof als einer, wenn auch am Ende nicht ausreichenden Alternative zur Amtskirche geschlagen. Schon Jakob von *Žihobec*, der kein bischofsnahes Kirchenamt besaß, stattdessen aber wie gesagt bei der konkurrierenden Kirche von Wischehrad vorrückte, mag in diese Richtung weisen, während der Metropolit selbst immer mehr in eine bedrohte, diskreditierte und diskreditierende Randsituation geriet. In den Jahren 1389/99, 1404 und 1407 ist als Rechtslehrer (Sextist) Dr. Johann d. J. von Weilburg¹²³⁾ bezeugt, der seine ganze akademische Laufbahn an der Carolina absolviert hatte (Doktorat 1398/99). Dies war inzwischen nahezu zum Normalfall geworden. Nicht normal war jedoch Johanns soziales Umfeld, das zunächst auf das reiche Bürgertum der Prager Altstadt und zuletzt auf die das Reich von West nach Ost überspannende Großdynastie der Luxemburger verwies. Denn die bald wohlhabende Beamten-Familie stammte aus Weilburg an der Lahn, Trierer Bistums, und war offenbar im Zusammenhang mit Balduins von Trier zeitweiliger Administration von Kurmainz zunächst ins mitteldeutsche Weida gekommen. Der Vater Johann d. Ä. war vom Kaiser geförderter Protonotar der Prager Altstadt (wohl bis 1397); seine drei Söhne erhielten die bezeichnenden Namen Johann, Wenzel und Sigismund, nachdem schon der Großvater Heinrich (vgl. Kaiser Heinrich VII.) geheißen hatte. Nach den üblichen Regeln erbe Johann d. J., Laie oder clericus conjugatus, das einflußreiche und einträgliche Stadtschreiberamt (tätig bis 1411; danach sein Bruder Sigismund). In den Jahren 1412 bis 1419 war Johann d. J. dann Protonotar der Hofkanzlei König Wenzels und suchte nach dem Tode seines Herrn die Brücke zu König Sigismund zu schlagen. Aus der Sicht der Juristenuniversität kann man solche Gewichtsverlagerungen womöglich als das Zusammenrücken Gleichgesinnter verschiedenartiger Provenienz auffassen; denn Johann von Weilburg d. J. ist zusammen mit Georg von Bor als Testamentsvollstrecker Nikolaus Geuners bestellt worden¹²⁴⁾. Johanns Schüler war Konrad (Cunso) von *Zvole*¹²⁵⁾ aus mährischem Adel, der letzte Doktor des Kirchenrechts (1407), der in Prag promoviert werden konnte und der wie Adam von *Nežetic* möglicherweise zu den Lehrenden zu zählen ist, ohne daß man dies belegen könnte. Konrad war ein Legitimist wie sein ganzer Umkreis, später Bischof von Olmütz (1431–34) und Prager Bistumsadministrator (ab

123) ZELENÝ-KADLEC, S. 91 f. TRŤIŠKA, S. 321. TOMEK, Dějepis 2, S. 569. L. E. SCHMITT, Untersuchungen zu Entstehung und Struktur der »neuhochdeutschen Schriftsprache« 1. Mitteldt. Forsch. 36/I. 1966. S. 113 ff. BOHÁČEK, Prameny, S. 65 ff. I. HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376–1419. MGH Schr. 23. 1970. S. 490.

124) Regesta Bohemiae et Moraviae aetatis Venceslai IV. t. 2. Ed. V. VAVŘÍNEK. Praeae 1968. S. 42.

125) MUP II, S. 7. Chronicon universitatis Pragensis, S. 571. K. POHL, Beiträge zur Geschichte der Bischöfe von Olmütz. Diss. Breslau 1940. S. 50f. BOHÁČEK, Prameny, S. 69. TRŤIŠKA, S. 87.

1431). Sein jüngerer Verwandter Bohuslaus¹²⁶⁾, später ebenfalls Doktor und Bischof von Olmütz, konnte schon nicht mehr in Prag, sondern mußte Kanonistik in Wien studieren, allerdings beim Brüner Landsmann Prof. Johann Polzmacher, der Rat Kaiser Friedrichs III. war. So verknüpfte sich das Schicksal der letzten Prager Doktoren der Jurisprudenz, ob innerhalb oder außerhalb der Rechtsuniversität tätig, auf mannigfache Weise mit der unaufhaltsam weiterschreitenden, personengeschichtlich kohärenten Juridifizierung des öffentlichen Lebens im Reich¹²⁷⁾, während sich die Mitte Böhmens für einige Zeit außerhalb dieser Entwicklung stellte.

Die böhmisch-mährisch-schlesischen Rechtslehrer weisen ein so hohes Maß an Gemeinsamkeit auf, daß man jetzt formulieren kann: das Prager Rechtsstudium war in seinem Kern von Anfang bis nahezu zum Ende Sache der Prager Kirche und insbesondere der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe. Die einheimischen Rechtslehrer waren oder wurden so hochrangige Kleriker, daß sich unabweislich die Frage stellt, welches ihr Hauptamt und welches ihr Nebenamt war und was als *prima causa* ihrer Lehrtätigkeit anzusehen ist: Waren sie zuerst »wissenschaftlich« qualifiziert oder wurden sie nach dem Willen des Erzbischofs zeitweise an das Studium abgeordnet? Darauf kann nur die oben angeführte Chronologie Antwort geben. Es hat sich gezeigt, daß beide Möglichkeiten bestanden. Der Normalfall – während der vollentwickelten Universität – war die der zeitgenössischen sozialen Abstufung entsprechende Situation: Das Kirchenamt war wichtiger und angesehener als das Universitätsamt. Insofern war die Prager Kanonistik in die Prager Kirche sozial »eingebaut«.

In dieser Lage gewinnt das eine oder andere Einzelzeugnis an Gewicht, das auf einen besonders engen praktischen, nicht nur formalen Kontakt von Erzbischof und Universität hindeutet¹²⁸⁾. Auf der anderen Seite wird man die Rolle des Königtums geringer veranschlagen. Karl IV. hat das Gebäude beschafft und wohl einige auswärtige Lehrer ständig oder zeitweise versorgt; aber er hat nicht die Hauptsache des Lehrbetriebs getragen. Vermutlich kann man sogar sagen, daß seine Fürsorge für Artisten und Theologen intensiver war als für die Juristen. Angesichts von deren Kirchenämtern treten ferner die Unterschiede innerhalb des *studium* schärfer hervor. Die Einheit der Universität war gerade unter dieser Perspektive ein schwieriges Problem; denn vergleichbare Positionen für die Lehrer anderer Fakultäten hat es kaum gegeben. Schließlich wurden Blüte und Krise der Bischofskirche ganz im allgemeinen maßgeblich auch für Blüte und Krise der Juristenuniversität. Damit kommen wir abermals zur Hauptfrage nach dem Wandel der Rechtsschule im Zeitablauf. Nach dem Ende des relativ ruhigen Zeitalters Karls IV. und der ebenso beschaffenen ersten Jahre Wenzels (bis 1384) zog bekanntlich die Zeit der Konflikte und Bedrängnisse herauf. Die ersten Krisenzeichen hatten mit dem Schisma von 1378 eingesetzt und zugleich Kirche und Juristenuniversität erfaßt; beiderseits zeigten sich

126) M. BOHÁČEK, Rukopisná sbírka učeného právníka a biskupa Bohuše ze Zvole v universitní knihovně Olomoucké. In: Sborník historický 7 (1960), S. 79–122.

127) MORAW, wie Anm. 5.

128) Ausgebreytet bei BOHÁČEK, Prameny, passim.

klementistische Neigungen, die Erzbischof Johann von Jenzenstein scharf bekämpfte¹²⁹⁾. Er mußte dann 1393 vor Wenzel nach Rom fliehen und auf sein Amt verzichten. Den Nachfolger Sbinko Hase von Hasenburg (1402–11) kann man zum ersten Mal als einen Kirchenführer bezeichnen, der nicht ernstlich mit der Kanonistik verbunden war; von 1409 an stand auch er unter starkem Druck des Königs, während – abgekürzt gesagt – Hus das Kuttenberger Dekret erhielt. Erzbischof Sigismund Albich von Mährisch Neustadt (1411–12), Mediziner und Jurist (als Paduaner Doktor des Kirchenrechts 1407 von der Prager Rechtsuniversität rezipiert), scheiterte. Erst Konrad von Vechta (1413–25), ein Günstling Wenzels, vermutlich Scholar der Rechtsuniversität, verließ dann nach längerem Schwanken den alten Glauben (1421)¹³⁰⁾. Jenem Weg der Prager Kirche entsprach der Weg der Prager Kanonistik. Man kann jetzt noch mehr hervorheben, daß das betonte Festhalten an Positionen des Kirchenrechts und an der Freiheit der Kirche schon angesichts der alten Adels- und Herrschaftsstruktur Böhmens und erst recht gegenüber den neuen Lehren der Magister der Dreifakultäten-Universität pointierend oder gar herausfordernd gewirkt haben dürfte¹³¹⁾. Die Träger dieser legitimistischen Politik entstammten im wesentlichen dem Kreis der Rechtsuniversität oder fühlten sich ihr verbunden. Dies war kaum weniger »politisch« als die Gegenposition, wenn auch Vorlesungen nicht so massenwirksam waren wie Predigten. Jede Seite hat ein Recht vertreten, das sie für ihr gutes hielt; dies hat dann den Konflikt unheilbar gemacht.

Den einheimischen Rechtslehrern standen – und zwar zeitweise womöglich distanziert – die auswärtigen gegenüber. Diese unterschieden sich von jenen weniger durch ihren sozialen oder kirchlichen Rang, wie wir sehen werden, als vielmehr dadurch, daß ihnen kein mit der Prager Domkirche oder der erzbischöflichen Kirchenverwaltung vergleichbarer Kristallisationspunkt zur Verfügung stand. Von den Prager Pfründen und Ämtern sind sie sorgfältig ferngehalten worden. Allein dieser Konstellation müssen Unterschiede oder Gegensätze entsprungen sein. Insgesamt gesehen standen die Auswärtigen dem Normalbild von Professoren einer spätmittelalterlichen deutschen Universität etwas näher als die Einheimischen, jedoch insofern nicht sehr nahe, als Analogien am leichtesten zu einer ersten Generation, etwa in Heidelberg, weniger jedoch zu späteren Generationen festgestellt werden können¹³²⁾. Hier scheint sich die kommende deutsche Territorialuniversität typisch anders verhalten zu haben. Sie neigte bei sich vermindern den Unterschieden zwischen den Fakultäten dazu, sich in ihrem Nahraum sozial zu verwurzeln, und weist damit schon in »katholischer« Zeit zur protestantischen »Familienuniversität« der frühen Neuzeit¹³³⁾ hinüber. So wird man die auswärtigen Kanonisten der Carolina

129) Vg. Anm. 56 und Anm. 137.

130) FRIND, S. 106ff. H.-J. WEITZ, Albich von Prag. Diss. Heidelberg 1970. R. RUDOLF, Albich, Siegmund. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. 2. Aufl. 1 (1978), Sp. 154f. – TRÍŠKA, S. 21. I. HLAVÁČEK, Konrad von Vechta. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta 1. 1974. S. 5–35. TRÍŠKA, S. 80.

131) Vgl. HLEDÍKOVÁ, Kirche, S. 313.

132) MORAW, wie Anm. 4.

133) DERS., wie Anm. 86.

mit ihrem geographisch weitgedehnten Aktionsradius und ihrer meist kurzen Anwesenheit besser mit ihren italienischen Kollegen parallelisieren, die kometengleich kamen und gingen.

Am Anfang auch der Auswärtigen deutscher Zunge stand – wiederum in der Frühzeit (1363) – ein noch nicht vollausgewiesener Jurist, der bisher nicht näher bekannte Magister artium und auswärts promovierte Bakkalar des Kirchenrechts Berthold von Speyer¹³⁴⁾. Er mag wie die vergleichbaren böhmischen Kollegen gerade noch als vollgültiges Mitglied des hier behandelten Kreises gelten, während später als lehrend bezeugte Bakkalare zumal Prager Herkunft gemäß den eingeführten Prämissen unberücksichtigt bleiben¹³⁵⁾.

Es war ein beträchtlicher Erfolg, als 1369 als Lehrer der Dekretalen Wilhelm Horborch¹³⁶⁾ († 1384) gewonnen werden konnte. Er war der erste Doktor nach zwei Italienern und vor allen Einheimischen und kann wohl am besten als Nachfolger Ludwigs von Padua aufgefaßt werden. Er blieb bis Ende 1375 und bildete den Kristallisationskern des sich jetzt erst bildenden Doktorenkollegiums, ohne welches eine vollgültige höhere Fakultät eigentlich nicht bestehen konnte. So schwierig auch die Abwägung des wissenschaftlichen Ranges von Universitätslehrern aus dem 14. und 15. Jahrhundert sein mag – Horborch jedenfalls war mit großem Abstand zu seinen Prager Kollegen der weitaus erfolgreichste Autor, vermutlich auch der erfolgreichste des Zeitalters im ganzen Sprachgebiet und darüber hinaus. Er entstammte einer führenden Hamburger Großbürgerfamilie; Vater und älterer Bruder waren Bürgermeister. Er ist daher für seine Zeit als adelsgleich anzusehen. Mit Paul von Janowitz, der bald sein Kollege werden sollte,

134) ZELÉNY-KADLEC, S. 89. TRÍŠKA, S. 51. Es ist unsicher, ob er identisch ist mit dem 1355–1361 bezeugten Prager Stadtschreiber Magister Berthold (TOMEK, Zákłady I – wie Anm. 48 – S. 250).

135) Vgl. Anm. 90. Dies schließt natürlich nicht aus, daß von Juristen dieses Ranges beträchtliche Nachwirkungen ausgegangen sind. Verwiesen sei nur auf die interessante Figur des Westfalen Johann Hundebeke von Dülmen (ZELÉNY-KADLEC, S. 90f. TRÍŠKA, S. 237), der eine bemerkenswerte papstnahe Karriere zurücklegte, eine Reihe von Pfründen erwarb und schließlich als Doktor des Kirchenrechts Bischof von Lübeck wurde (1399–1419). Es ist bisher offensichtlich unbekannt, daß er etwa zeitgleich mit Würzburg eine Universitätsgründung in Lübeck betrieb und die eine oder andere Anfangsstation realisiert zu haben scheint; das *studium* wird jedenfalls als *institutum* bezeichnet. Hauptquellen unter Vorbehalt einer späteren Untersuchung: Repertorium Germanicum 2. Bearb. v. G. TELLENBACH, 1933–1961. Sp. 1284 (1401/1405: Päpstliche Bulle und Theologie). 4. Bearb. v. K. A. FINK. 1943–1979. Sp. 2680 (1419: Artes). Letztgenannte Stelle verdanke ich FrI. Dr. C. SCHUCHARD, Gießen–Berlin.

136) ZELÉNY-KADLEC, S. 73–75. TRÍŠKA, S. 533. E. GÖLLER, Wilhelm Horborch und die »Decisiones antiquae« der Rota Romana. In: AKKR 91 (1911), S. 662–680. I. PFAFF, Zur Geschichte des Kanonisten Wilhelm Horborch und seiner Werke. In: ZRG (44) KanAbt 13 (1924), S. 513–518. H. REINCKE, Hamburgs Bevölkerung. In: DERS., Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte. Veröff. a. d. Staatsarchiv d. Hansestadt Hamburg 3. 1951. S. 167–200. Hier S. 190. Hamburger Testamente 1351 bis 1400. Bearb. v. H.-D. LOOSE. Veröff. 11. 1970. S. 19f., 48. G. DOLEZALEK, Die handschriftliche Verbreitung von Rechtsprechungssammlungen der Rota. In: ZRG (89) KanAbt 58 (1972), S. 1–106. DERS., in HRG 2. 1978. Sp. 237f. H. REINCKE, in: NDB 9 (1972), S. 622. C. SCHUCHARD, Die päpstlichen Kollektoren im spätmittelalterlichen Reich. Masch. Staatsexamensarbeit Gießen 1979. S. 27, 29, 33, 40, 88 u. ö.

teilte er nicht nur den sozialen Rang, sondern auch den papstnahen Aufstieg (Erstbeleg 1360) etwa zugleich mit Studien in Avignon und Paris. Schon 1361 war Horborch päpstlicher Kollektor in den Bistümern Bremen, Verden und Kammin und weist damit wohl auch – ein weiteres Mal – beträchtliche eigene Finanzkraft nach. Rasch hatte er auch sein heimatnahes Pfarramt hinter sich gelassen und besaß das bedeutende Hamburger Domdekanat (1365). In Bologna wurde er Prokurator der deutschen Nation und bald darauf Doktor des Kirchenrechts (1368). Der Weg nach Prag wird schwerlich anders als durch kaiserliche Berufung attraktiv gemacht worden sein, und diese wurde dann faktisch Voraussetzung und wohl auch Mitanklaß der Verselbständigung der Juristenuniversität. Denn die Unterordnung Horborchs unter Artistenmagister viel geringeren kirchlichen, sozialen und finanziellen Ranges, ganz abgesehen von seiner Nähe zu Papst und Kaiser, schien kaum zumutbar zu sein. Horborch hat Karl IV. auf seiner Reise nach Lübeck begleitet (1375). Bald darauf kehrte er an den päpstlichen Hof nach Avignon und Rom zurück und wirkte dort fortan als Auditor der Rota. So war für ihn wie für die Italiener oder für hohe Prager Kirchenbeamte der Lehrstuhl eine Zwischenstation. Er ging noch vor der ersten bekannten Krise und daher wohl aus persönlichen Gründen. Seine Entscheidungssammlung der Rota übertrifft an Verbreitung alle vergleichbaren Arbeiten um ein Vielfaches. Ihre Nachwirkung auf die höchste Gerichtsbarkeit im Reich, auch auf das Kammergericht, war generationenlang beträchtlich.

Studiengenosse und vielleicht auch Freund Horborchs war oder wurde in Bologna Wilderich (selten: Ulrich) von der Hauben¹³⁷⁾ (lat.: de Mitra) († 1417?) aus reichem Wormser Großbürgergeschlecht wohl ministerialischer Herkunft, das sich wie lehnsfähiger Landadel verhielt und bald unter König Ruprecht ein ansehnliches Hofamt besetzen sollte; in ähnliche Richtung weist bei Wilderich das damals noch recht seltene zusätzliche legistische Bakkalaureat. Man kann wohl auch hier so formulieren, daß das Erbteil des jüngeren Sohnes weniger in wissenschaftliche als in die Qualität des hohen Kirchenamtes mit Papstbezug (s. u.) umgewandelt wurde. Nach Prag wurde Wilderich wohl 1371 (oder bald danach) gezogen, als er mit einem Domkanonikat providiert wurde, das freilich offenbar ebensowenig Wirklichkeit wurde wie die spätere Anweisung einer Pfründe im Stift Wischehrad. An der Rechtsuniversität jedenfalls war er zuerst als Lizentiat, dann als (auswärtiger) Doktor *ordinarius lector* (Beleg 1374). Zur guten Abkunft und finanziellen Kraft gehörte auch bei ihm die Beziehung zum Papsttum. Sie ist schon früh angedeutet; nachgewiesen wird sie dadurch, daß sich Wilderich beim Ausbruch des Großen Schismas mit wenigen Gesinnungsfreunden, unter denen allerdings der Kuriengesandte des Kaisers, Dekan von Wischehrad, und sogar der Prager Domdekan waren, zu den

137) ZELENÝ-KADLEC, S. 80–82. TRŤŠKA, S. 535. H. BOOS, Geschichte der rheinischen Städtkultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung von Worms 3. 2. Ausg. 1899. S. 55, 442. A. STRNAD, Herzog Albrecht III. von Österreich (1365–1395). Masch. Diss. Wien 1961. S. 181 ff., 214 ff. P. MORAW, Beamtentum und Rat König Ruprechts. In: ZGO 116 (1968), S. 59–126. Hier S. 71 f., 86. HEIMPEL, Vener 1, S. 65, 72. 2, S. 1100 f.

Klementisten schlug und den Prager Lehrstuhl aufgab. Über die Universität Wien und Dienste bei gleichgesinnten Reichsfürsten in Salzburg und Österreich begab sich Wilderich nach Avignon. Wie sein Kollege Horborch wurde er Auditor, nur eben auf der anderen Seite. Die Urbanisten verfolgten ihn; auf dem gleichen »Steckbrief« stand auch Nikolaus Vener, den er in Bologna kennengelernt hatte, der Onkel Job Veners, des ersten Juristen des Gegenkönigs Ruprecht¹³⁸⁾.

Krisenbezogen, ja spektakulär war auch der Abgang der größten Gruppe der Prager Rechtslehrer auswärtigen Ursprungs, die sich in den achtziger Jahren, der Blütezeit der Juristenuniversität, an dieser vereinigt hatte. Es handelte sich um die Krise von 1384 am Karlskolleg und wohl auch um die böhmische Staatskrise von 1384/85 und damit verbunden – als Nachwirkung der Kirchenkrise von 1378 – um die Neubelebung der Rudolfina in Wien und die Stiftung der Rupertina in Heidelberg (1384/85 bzw. 1386). Die einschlägigen Belege sind abermals nicht von wünschenswerter Klarheit, jedoch tritt wohl das Wesentliche zu Tage. Dazu gehört vor allem der Tatbestand, daß sich wichtige Merkmale der beiden gerade skizzierten Lebensbahnen so deutlich wiederholen, daß in gewisser Weise abermals ein Typus vor Augen tritt.

Ein Schüler oder Freund Horborchs war offenbar Hermann von Werder (lat.: de Insula)¹³⁹⁾ († 1390 oder kurz zuvor) aus einem Hildesheim-Merseburger Ministerialengeschlecht. Er immatrikulierte sich 1379 in Bologna, wurde zwei Jahre später Doktor des Kirchenrechts ebendort und ist 1383 als Meißener Domscholaster bezeugt. In diesem Jahr wurde er an der Rechtsuniversität intituliert und wirkte noch 1384 am gleichen Ort, ging aber schon im Herbst nach Wien und wurde bald darauf als Auditor an den päpstlichen Hof gezogen, wo er seinerseits nach dem Vorbild Horborchs eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen erstellte.

Nicht weniger als vier oder gar fünf Prager Rechtslehrer auswärtiger Herkunft gingen 1386/87 nach verhältnismäßig kurzer Tätigkeit nach Heidelberg. Es war der größte Exodus, den die Juristenuniversität erlebt hat; er stellt wohl einen Einschnitt in ihrer Geschichte dar. Denn nach Horborch und seinen Freunden und Schülern und den jetzt zu behandelnden Juristen bot sich keine dritte Gelegenheit mehr, der Rechtsschule auch im Lehrkörper zu überregionaler Geltung zu verhelfen und damit im kommenden Zeitalter der Regionaluniversitäten gegenüber den Scholaren womöglich weitreichende Anziehungskraft zu befestigen. Dabei handelte es sich ebenso wie bei den Beziehungen zur Kurie nicht nur um eine Frage der Abstoßung, sondern auch um eine Frage der Anziehung. Denn in der älteren Universitätsgeschichte ist stets die

138) Repertorium Germanicum 2, Sp. 25, 28. Vgl. HEIMPEL, Vener 3, S. 1601. Auch der Vater Jobs, Reinbold d. Ä., war dieser Auffassung.

139) ZELENÝ-KADLEC, S. 95. TRÍŠKA, S. 184. Matrikel Wien 1, S. 13. H. KOCHENDÖRFFER, Päpstliche Kurialen während des großen Schismas. In: NA 30 (1909), S. 549–601. Hier S. 594. W. v. WERDER, Geschichte des märkisch-magdeburgischen Geschlechts von Werder. 2 Bde. 1937/38. DOLEZALEK, (wie Ann. 136), S. 15 ff., 32. G. WENTZ, B. SCHWINEKÖPER, Das Erzbistum Magdeburg I, 1–2. GS. 1972. S. 1019.

Geburtsheimat oder kirchlich-berufliche Heimat des Lehrers mit zu bedenken; die Herkunftsregion gehörte mit zu seiner sozialen Existenz. Drei der vier Auswandernden waren Rheinländer im engeren oder weiteren Sinn, und vor der Gründung der Hohen Schule in Köln war Heidelberg der Universitätsmittelpunkt dieser wohlhabendsten und kulturell aufgeschlossenen Großlandschaft des Reiches. So war die Abwanderung bis zu einem gewissen Grade kaum vermeidbar, sollte als eine Art struktureller Anpassung an eine unaufhaltsame Regionalisierung verstanden und der Carolina nicht in vollem Maße negativ angelastet werden. Zur gleichen Zeit ging auch in Paris das universale Zeitalter zu Ende. Man mag stattdessen positiv die ansehnliche Zahl der Promotionen in diesen fruchtbaren achtziger Jahren, den letzten Jahren des faktischen Prager Studienmonopols in Mitteleuropa, vermerken und auf deren Weiterwirken, z. B. in der Verwaltungsgeschichte des Königtums, im 15. Jahrhundert verweisen (s. u.). Gleichwohl trat das Ende des überregionalen Ranges der Prager Jurisprudenz, den Horborch so eindrucksvoll eingeleitet hatte, durch die Fernwirkung des Schismas überraschend schnell ein.

Heinrich von Angern († 1411/15)¹⁴⁰⁾, wohl bürgerlicher Herkunft aus dem magdeburgischen Neuhaldensleben, etwa 1370–75 Student in Paris als Kleriker des Bistums Halberstadt, war 1377 Official seines Bischofs und bei seiner Prager Immatrikulation von 1380 schon Bakkalar des Kirchenrechts. Er wurde wohl 1382 an der Moldau Lizentiat im gleichen Fach und wird in Prag gelehrt haben, bis er 1387 nach Heidelberg aufbrach. Auch dort blieb er nur kurze Zeit, denn mindestens seit 1391 war er Generalvikar und Official des Erzbischofs von Magdeburg. Das 1394 in Prag erworbene Doktorat des Kirchenrechts qualifizierte ihn für die Rechtslehre in Erfurt (1395; 1410 Rektor), daneben aber stand weiterhin die kirchliche Laufbahn in einem hier nicht näher zu untersuchenden Mischungsverhältnis.

Daß ein derartig zwischen den Polen »Kirche« und »Universität« hin und herpendelnder Lebenslauf bei Kanonisten des 14. Jahrhunderts häufiger vorfiel als eine reine Universitätslaufbahn, hatten schon die böhmisch-mährisch-schlesischen Rechtslehrer gezeigt. Das gleiche galt auch für Johann von Kolnhausen (zuletzt 1398 belegt)¹⁴¹⁾, der aus einem oberhessischen Niederadelsgeschlecht (Kolnhausen, ht. Stadt Lich) stammte. Er hat offenbar als bisher einziger unseres Kreises allein eine Prager Ausbildung genossen bzw. konnte sich anderes nicht leisten. Elf Jahre nach seiner Immatrikulation wurde er Lizentiat des Kirchenrechts (1384) und dürfte sich als Voraussetzung für seine Dekretalenvorlesung in Heidelberg (1387) an der Moldau einschlägig betätigt haben. Am Ende zog er dann doch Domkanonikate in Mainz und Würzburg vor. Ähnliches könnte – allerdings bei äußerst knapp bemessenem zeitlichen

140) ZELENÝ-KADLEC, S. 100f. TRĚŠKA, S. 142f. Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662. Bearb. v. G. TOEPKE. 1. 1884. S. 4, 28; 2. 1886. S. 607. KLEINEIDAM (wie Anm. 4), 1, S. 300f., 355. WENTZ-SCHWINEKÖPER, S. 892.

141) ZELENÝ-KADLEC, S. 103. TRĚŠKA, S. 265. Matrikel Heidelberg 1, S. 4. W. KISKY, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. Q. u. Stud. z. Verf.-gesch. d. Dt. Reiches in MA u. Neuzeit I, 3. 1906. S. 123. WEISERT, Universität (wie Anm. 41) 2, S. 77f.

Spielraum, der ihn aus der hier umgrenzten Gruppe ausschließt – bei Friedrich Schavard¹⁴²⁾ aus Trier († wohl 1409) vorliegen, der es 1387 zum Prager Lizentiaten der Kanonistik gebracht hatte und gleich darauf für ebenso kurze Zeit in Heidelberg erschien. Viel wichtiger war ihm offensichtlich die Karriere im Dienst seines Erzbischofs und auch ein Gastspiel als Rat und Protonotar König Ruprechts, dann die Wormser Dompropstei und zuletzt die Propstei von St. Paulin in Trier.

Hingegen hielten die beiden Niederländer Johann van der Noet und Gerhard Radingk der akademischen Laufbahn die Treue. Johann van der Noet¹⁴³⁾ († 1432), offenbar aus Brüsseler Großbürgergeschlecht, wurde länger als eine Generation als Dekretalist der führende Rechtslehrer der Rupertina (1386–1432) und königlicher Rat. Begonnen hatte er seine Laufbahn mit dem Prager Lizentiat (1383) und Doktorat (1385) als Schüler von Matthias von Muttersdorf und Bohuslaus von Jägerndorf, die auf diese Weise tief ins 15. Jahrhundert hineingewirkt haben. Johanns Landsmann Gerhard Radingk von Groningen¹⁴⁴⁾ († 1407?) wurde nach nichtadeliger Gebührenzahlung 1386 Prager Lizentiat und ein Jahr später Doktor und ging in diesem oder im nächsten Jahr nach Heidelberg. Dort lehrte er als Dekretist und dann nach kurzem Wiener Zwischenspiel insbesondere in Köln (1393–1407).

Nach diesem Exodus traten in der immer mehr schrumpfenden Gesamtzahl der Prager Doktoren und Lizentiaten Auswärtige nur noch als Einzelgänger auf und zwar kaum mehr über die Jahrhundertwende hinaus. Im Entscheidungsjahr 1409 und danach gab es in Prag keinen fremden Rechtslehrer mehr.

Nikolaus Klitzke († 1419)¹⁴⁵⁾ aus der brandenburgischen Adelsfamilie (Prignitz), die sich später von Klitzing nannte, scheint nach den bisher bekannt gewordenen Daten ebenfalls den schon üblich gewordenen alleinigen Prager Studiengang absolviert zu haben. Er erwarb sein

142) ZELENÝ-KADLEC, S. 104. TRÍŠKA, S. 112. KOCHENDÖRFFER, S. 584. Matrikel Heidelberg 1, S. 4, 674 Anm. 3. P. MORAW, Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts. In: ADipl 15 (1969), S. 428–531, hier S. 500f. (mit irriger Zuweisung). F.-J. HEYEN, Das Erzbistum Trier 1. Das Stift St. Paulin vor Trier. GS NF 6. 1972. S. 806.

143) ZELENÝ-KADLEC, S. 103. TRÍŠKA, S. 284. Matrikel Heidelberg 3. 1893. S. 346. G. RITTER, Die Heidelberger Universität. 1. 1936. S. 528. A. SCHMIDT, H. HEIMPEL, Winand von Steeg (1371–1453), ein mittelrheinischer Gelehrter und Künstler und die Bilderhandschrift über Zollfreiheit des Bacharacher Pfarrweins auf dem Rhein aus dem Jahre 1426 (Handschrift 12 des Bayerischen Geheimen Hausarchivs zu München). AAM, Phil.-hist. Kl. NF 81. 1977, S. 117. HEIMPEL, Vener 3, S. 1587. WEISERT, Universität 1, S. 62, 66; 2, S. 77.

144) ZELENÝ-KADLEC, S. 104. TRÍŠKA, S. 123. Matrikel Heidelberg 1, S. 4; 2, S. 524. Matrikel Wien 1, S. 40. Die Matrikel der Universität Köln. Bearb. v. H. KEUSSEN. Bd. 1. 2. Aufl. 1928. S. 72, 81, 83, 98. DERS., Die alte Universität Köln. 1934. S. 450. WEISERT, Universität 2, S. 77.

145) ZELENÝ-KADLEC, S. 96. TRÍŠKA, S. 401. Urkundenbuch der Familie von Klitzing. Hg. G. SCHMIDT. 1891. G. ABB, G. WENTZ, Das Bistum Brandenburg 1. GS I, 1. 1929. S. 44, 60, 64, 92, 102, 104, 110, 117, 122, 134f., 165f. F. BÜNGER, G. WENTZ, Das Bistum Brandenburg 2. GS I, 3. 2. 1941. S. 515, 517. Ein älteres Familienmitglied 1312 in Bologna (G. C. KNOD, Deutsche Studenten in Bologna [1289–1562]. 1899. S. 254).

Lizentiat im Jahre 1396. Seine vielleicht untergeordnete Lehrtätigkeit ist ohne sicheres Datum bezeugt. Lange war er nicht damit befaßt, denn schon 1401 war er Generalvikar, später Offizial des Bischofs von Brandenburg und beendete seine Laufbahn als Propst dieser Domkirche.

Das letzte Datum, an welchem ein auswärtiger Rechtslehrer ausdrücklich als lehrend bezeugt ist, ist 1402. Dieses bezog sich auf Michael Blide (wohl: von Greifenhagen)¹⁴⁶⁾ aus Pommern († 1417 oder davor), der sich im Jahre 1399 mit adeliger oder adelsgleicher Gebühr an der Rechtsuniversität immatrikulierte und schon im gleichen Jahr Lizentiat und Doktorat erlangte. Diese nicht gewöhnliche Konstellation besaß ihre nicht gewöhnliche Vorgeschichte, von welcher rekonstruiert werden kann, daß Michael damals schon ein erfolgreicher Kirchenjurist und Pfründeneigner war, dem nur noch die akademischen Titel fehlten: Als Domherr von Kammin, Kanoniker in Stettin und Generalvikar (1391–98) und Offizial seines Bischofs sowie päpstlicher Subkollektor in diesem Bistum (1394) war er längst »fertig«, bevor er Prager »Student« wurde. Dies ist gegenüber den vielleicht vierzehnjährigen Lateinschülern in der Artistenfakultät nicht nur ein klassisches Beispiel für die Problematik des nivellierenden Etiketts »Universität«, das die Historiker einer Anstalt aufkleben, die sozial auseinanderzufallen kaum umhin konnte. Man ersieht auch aus diesem Fall, daß sich die wichtigsten Karriereelemente der einheimischen Juristen bei den auswärtigen Rechtslehrern durchaus wiederholen konnten, daß sie jedoch des entscheidenden Moments der Konzentration entbehren mußten, das sich an der Moldau von selbst ergab. Einen gewissen, freilich bei weitem nicht genügenden Ausgleich mag die im Durchschnitt etwas höher zu veranschlagende Standesqualität der Ankömmlinge geboten haben, die – im Lichte der kommenden Universitätsgeschichte betrachtet – nicht als Standesqualität von Professoren im allgemeinen, sondern als solche von Juristen und insbesondere von führenden Kirchenjuristen bewertet werden muß. Die Carolina, so sollte noch einmal betont werden, war sozialgeschichtlich betrachtet eine zugeordnete Größe und nicht ein Mittelpunkt eigenen Gewichts. So liegt der Verdacht nahe, daß auch bei Blide die erfolgreich fortgesetzte kirchliche Laufbahn (Breslauer Generalvikar) nach einer »Pflichtübung« an der Universität das wirklich Wesentliche war und bis zum Lebensende blieb. Geld und Papstbezug oder genauer Papstfinanz (man denke an die Kollektoren im Kreis der Doktoren) erweisen sich ein weiteres Mal als Elemente eines »horizontalen« Netzes von Personenbeziehungen, in welchem die Prager Universität jeweils nur für einige Zeit einen Verdichtungspunkt darstellte, und nicht den wichtigsten. Solche Verflechtungen bezogen sich natürlich auch »vertikal« auf die eigene Familie; ein zweifellos verwandter Johannes Blide¹⁴⁷⁾ z. B. war als Artistenmagister und Bakkalar beider Rechte Prager Rektor von 1371, nachdem er zusammen mit Horborch und Hauben in Bologna studiert hatte (1368). Erst im Zeitalter der

146) ZELENÝ-KADLEC, S. 96f. TRÍŠKA, S. 371. Als Kollektor war er einem Lizentiaten des Kirchenrechts (Bologna) Nikolaus von Werder zugeordnet (Repertorium Germanicum 2, Sp. 866), der wohl mit dem oben genannten Rechtslehrer verwandt war. SCHUCHARD, S. 87, 95.

147) ZELENÝ-KADLEC, S. 80. TRÍŠKA, S. 222.

Territorialuniversitäten wird eine nicht unbeträchtliche regionale Verengung und damit verbunden ein sozialer Abstieg der Universitätslehrer einsetzen¹⁴⁸⁾.

Insgesamt erscheinen gegenüber dem relativ geschlossenen Kern des einheimischen Lehrkörpers die auswärtigen Rechtslehrer als Einzelgänger von geringerer Bedeutung; das annähernde Gleichgewicht der Zahlen täuscht. Immerhin ist bemerkenswert, daß sich das Studienverhalten beider Gruppen nicht wesentlich unterschied, eher war die Rolle der Prager Ausbildung bei den Nichtböhmen noch gewichtiger. Die Fremden waren oder wurden zum größten Teil mit den Einheimischen hierarchisch gleichrangig, ein »Einbruch« in die Prager Kirche ist ihnen aber nicht gelungen. So war es die Regel, daß die auswärtigen Lehrer Prag wieder verließen: zugunsten der Kurie, der heimischen Kirchenlaufbahn oder zugunsten einer anderen deutschen Universität. Kein Böhme hat diesen letzten Weg gewählt. Es ist ein wesentlicher Tatbestand, daß auf diese Weise vor allem nach Heidelberg und Köln zwar nicht die Prager Juristen-Universität an sich verpflanzt wurde, jedoch ganz bestimmte Positionen an ihr, und damit natürlich auch das Wissen um die Gesamtsituation. Die Prager Situation als ganze war ohnehin nicht exportierbar.

Ist damit für die deutsche Universität schon das Stichwort vom »Modell Prag« bedenklich geworden, so wird es noch bedenklicher beim Blick von Prag aus auf das Stichwort »Modell Bologna«, das vom verfassungsgeschichtlichen Blickpunkt einleuchtend schien. Die Situation in Prag wies zweifellos Wesenszüge auf, die in Analogie zu jenen Bolognas ausgebildet worden waren, besonders die Rolle der Scholaren und ihr Rektorat, und die ebensoviel mit der Nachahmung des Selbsterlebten wie mit dem unabweisbaren Legitimitätsbedürfnis zu tun hatten. Adeliges und adelsorientiertes Verhalten und Legitimierungsbedürfnis – dieses und nicht viel mehr band die Prager Rechtsschule wirklich an Bologna. Hier war auch – wenigstens einigermaßen – soziale Vergleichbarkeit gegeben. Gemeinsam war auch noch das Faktum, daß ein Gegenüber »exklusive Scholaren« – »Doktoren« bestand. Aber die Beschaffenheit dieses Gegenübers auf der Seite der Rechtslehrer war gänzlich anders. Von *doctores salariati* oder gar von den alten *collecta*-Doktoren konnte, was den Kern betraf, in Prag nicht die Rede sein; auch bildete nicht eine ökonomisierte Laienwelt den Hintergrund des ganzen Instituts. An der Stelle der Kommune stand die reiche Prager Kirche, die dann auf immer mehr Kritik und Widerstand stieß und die Juristenuniversität in ihren Zusammenbruch mithineinriß. In Wien und Heidelberg oder dann in Köln und Erfurt war das Milieu wiederum in hohem Maße anders; so waren am Ende die Juristen integriert und die Studenten einflußlos. Es entstand damit ein weiteres Mal eine neuartig beschaffene Universität – jedoch abermals mit jenen beiden Eigenschaften, die ordentliche Universitäten schon zuvor legitimiert hatten: mit Privilegien und mit Verfassungsfornalienen in der hergebrachten Weise.

Wir kommen zuletzt zur Frage nach der Verankerung des Prager Rechtsstudiums in der politischen und juristischen Gesellschaft der Mit- und Nachwelt. Karl IV. ist – wie schon

148) MORAW, wie Anm. 4 und 86. Die Juristen blieben selbst dann in der Regel die relativ höchststehende Gruppe.

angedeutet – schwerlich ein großer Freund der Juristen gewesen. Unter seinen nichthochadeligen Dienern fast jeglicher Sparte waren Vertreter einer finanziell-ökonomischen Elite, die vor allem dem Großbürgertum entstammten, beträchtlich erfolgreicher als gelehrte Juristen. In der Hofkanzlei, deren gutes Funktionieren allgemein anerkannt ist, war der Anteil dieser Fachleute, noch dazu mit Graduierung, erstaunlich gering: ein Doktor des Kirchenrechts, drei Bakkalare verschiedener Rechte, mehrere Jura-Studenten ohne Graduierung¹⁴⁹). Nur einer der Kanzler hatte das Recht studiert; Johann von Neumarkt, der wichtigste, offenbar nicht. Nur in einem einzigen Fall ist in der Kanzlei schon ein Prager Studium (zusammen mit einem Aufenthalt in Bologna) nachzuweisen. Die wichtigste Quelle gelehrt-juristischer Belehrung bot – wenn man ihrer bedurfte – die Prager Kirche in Gestalt ihrer Erzbischöfe und von deren führenden Mitarbeitern, mit denen der Hof des Kaisers vertrauensvoll zusammenarbeitete. Auch einige Hofkapelläne und Bischöfe aus dem Reich, die immer wieder am Hofe weilten, hatten ein Rechtsstudium besucht. Weitaus am wichtigsten war dafür Italien. Die gelehrten Juristen okzitanischer Ausbildung, beachtenswert noch unter König Johann von Böhmen und Balduin von Trier (mit dem Paradebeispiel Rudolf Losses), waren am Karlshof nur wenig erfolgreich. Umgekehrt ist bei keinem der Prager Universitätsjuristen außer bei Wilhelm Horborch eine nähere Beziehung zum Kaiser nachweisbar.

Das Bild änderte sich unter Wenzel und bestätigt damit manche andere Beobachtung über die Entwicklung der Carolina und über das Zeitalter des unglücklichen Luxemburgers; denn es ist von einer Verengung des Königtums und damit von einer Konzentration auf das heimische Substrat auch aus diesem weniger rühmlichen Grund zu sprechen; zuletzt ist Wenzels Herrschaft beinahe ein Prager Stadtkönigtum gewesen. Es hatten auch die Wirtschaftsbürger zu studieren begonnen, und zwar natürlich das Feinste: die Jurisprudenz¹⁵⁰). So wurde in den erfolgreichen achtziger Jahren die Juristenuniversität zu einem Treffpunkt dieser und der nächsten politischen Generation, der jetzt – personengeschichtlich beurteilt – an die Seite der italienischen Universitäten gestellt werden kann. Zwischen 1381 und 1385 trifft man bei den Prager Juristen mindestens sieben Kanzleibeamte Wenzels, zwei spätere Räte Ruprechts und einen kommenden Kanzler Sigismunds. Die Hofkanzlei Wenzels war wie diejenige des Wittelsbacher Gegenkönigs gelehrt-juristisch akzentuiert; man konnte kaum mehr Protonotar ohne Rechtsstudium werden¹⁵¹). Dabei zeigte sich freilich immer mehr ganz allein Prager Ausbildung. Jetzt wuchs auch die Legistik, die zur kaiserlichen Rechtswissenschaft des 15. Jahrhunderts aufsteigen sollte, in ihren ersten Anfängen langsam heran. Johannes Naso († 1440 als Bischof von Chur), Kapellan, *secretarius* und Rat König Wenzels, aus Lindauer

149) P. MORAW, Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV. (1346–1378). In: ZHF 12 (1985), S. 11–42. An obigem Urteil ändert auch nichts die Ernennung des Bartolus von Saxoferrato zum Rat Karls IV. ehrenhalber (1355). Vgl. auch P. WEIMAR, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980), Sp. 1500f.

150) Klassisches Beispiel ist der Erzbischof Johann von Jenzenstein. Vgl. Anm. 56.

151) HLAVÁČEK, Urkundenwesen, passim. MORAW, Kanzlei, passim. Vgl. etwa MUP II, S. 7f., 31, 70.

Familie, Sohn eines wohlhabenden Hofbeamten Karls IV., wurde 1402 als erster in Prag *doctor utriusque iuris*, der erste auch am Hofe eines deutschen Königs¹⁵²⁾ – freilich nicht allein, denn im gleichen Jahr 1402 wurde der führende Hofjurist Ruprechts in Bologna mit der gleichen Würde ausgezeichnet: Job Vener¹⁵³⁾. Ein Beleg für eine Universitätslehre Nasos läßt sich nicht erbringen. Im Rat König Ruprechts kann man drei Heidelberger und Würzburger Jus-Professoren Prager Provenienz auffinden¹⁵⁴⁾. Die orthodoxe Politik König Sigismunds, gerade im Umkreis des Konzils von Konstanz, ist wesentlich mitbestimmt worden durch diejenige Generation, die das schon bedrohte Prag vor und um 1400 miterlebt hatte und zur erbitterten Gegnerin der Glaubensneuerer, der »Umstürzler« und »Nationalisten«, wie sie sie sah, heranwuchs. Viele Vorkämpfer und Berater beider Parteien dürften sich von Prag her gekannt haben. In dieser Krisenzeit war die kleine Welt der Prager Juristenuniversität – als bedrohte und untergehende Welt – mit der großen Welt der Politik besonders verbunden. Zuletzt setzte sich im 15. Jahrhundert im Reich ohnehin eine viel engere Beziehung der Jurisprudenz zum »Staat«, auch zum Königtum durch, als man sich im vorhergehenden Säkulum hätte vorstellen können. Damals war erst die Kirche juristisch durchdrungen, vom Papsttum ausstrahlend auf die großen Bischofskirchen. Indem der »Staat« des 15. Jahrhunderts als neuen Typus die »integrierte« Territorialuniversität schuf, siegte er an diesem Punkt gleichsam über die »Gesellschaft«, die die üblichen großen sozialen Unterschiede zwischen studierenden und studierten Juristen und studierenden und studierten Nichtjuristen hervorgebracht hatte. Er siegte freilich nicht gänzlich: Es kam zwar statt des adeligen Doktors vorwiegend der bürgerliche, aber dieser wollte adelsgleich werden¹⁵⁵⁾. Der adelige Doktor entsprach der weitgespannten Kirche, der bürgerliche dem engen Territorialstaat. Dieser Enge wirkte jedoch als zweite bewegende Kraft die Thematik und der Geist des gelehrten Rechts entgegen, innerhalb dessen im neuen Jahrhundert die legistischen Bestandteile immer stärker nach vorn traten. Es entstand eine übergreifende »politische Gruppe« (groß-)bürgerlicher Juristen, die sich zum eigenen Nutzen einem fachlich neu verstandenen Reichsinteresse zuwandten¹⁵⁶⁾.

152) ZELENÝ-KADLEC, S. 97–99. TRŤŠKA, S. 283.

153) MORAW, Kanzlei (wie Anm. 142), S. 476 ff. HEIMPEL, Vener, passim.

154) MORAW, Beamtentum, S. 112 ff.

155) G. LE BRAS, *Velut splendor firmamenti: Le docteur dans le droit de l'église médiévale*. In: *Etudes de la philosophie médiévale. Mélanges offerts à Etienne Gilson*. Toronto Paris 1959, S. 373–388. H. LANGE, *Vom Adel des doctor*. In: *Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Franz Wieacker*. 1980, S. 279–294.

156) MORAW, wie Anm. 5.

IV

Inwiefern die Prager Rechtsuniversität am Anfang einer bedeutenden Vermehrung der gelehrten Juristen in Deutschland steht, läßt sich über den hier überblickten Bereich hinaus bisher eher vermuten als beweisen. Im vollen Sinne war erst das 15. Jahrhundert bei uns das Jahrhundert des gelehrten Rechts¹⁵⁷. Dies läßt sich vorerst nur für eine durchgehende Linie vom späten 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zeigen, für die gelehrten Juristen bei den spätmittelalterlichen deutschen Königen zwischen 1273 und 1493. Es waren (ohne Italiener) 227 an der Zahl. Dabei stellt sich heraus, daß die beiden Generationen der Prager Juristenuniversität zur Frühphase gehörten. Denn die Hälfte jener Zahl von 227 Personen wurde erst 1437/38 erreicht; oder anders formuliert: Friedrich III. beschäftigte fast ebensoviele Juristen wie alle seine Vorgänger von Rudolf an zusammengenommen. Zur Zeit der Juristenuniversität war der weltliche Bedarf im ganzen noch gering. Die Kirche, als deren Teil die Prager Rechtsschule aus der hier behandelten Perspektive vor allem aufzufassen ist, hat offenbar auch die meisten Scholaren an sich gezogen. Rechtsgeschichte als Wirkungsgeschichte und als Sozialgeschichte ist für dieses Thema wohl zunächst einmal Kirchengeschichte.

Als dann im wesentlichen vom Konzil von Basel an die Generation der politischen Juristen das deutsche 15. Jahrhundert mitzuformen begann, war die Prager Rechtsuniversität längst untergegangen – so gründlich, daß man sich nicht mehr an sie erinnerte, als man 1462 in Basel das »Modell Bologna«, wie man es damals verstand, erneuern wollte, und zwar vergeblich¹⁵⁸. Weil der Untergang von 1419 durch äußere Faktoren herbeigeführt wurde und weil die längst zuvor aufgebrochene schwere Krise der Prager Kirche von der Universität aus niemals hätte bewältigt werden können, scheint es keine wirkliche Probe auf die Lebens- und Wandlungsfähigkeit der Prager Schule gegeben zu haben.

Aber man kann auf die Töchter sehen; und dann zeigt sich, daß weit mehr verschwunden als geblieben ist. Es waren vor allem vier Wesenszüge, die auf der Probe standen: 1. die Doppelung der *universitates* in einem *studium*, 2. die Universität als Scholarenuniversität, 3. die Universität als ein aufs engste mit einer Bischofskirche verflochtenes Gebilde und 4. die sich als sozial exklusiv verstehende Universität. Die Töchter der Carolina von den achtziger Jahren an, die zugleich aufs neue Töchter der Universität Paris wurden, Wien II, Heidelberg, Köln und Erfurt, waren einheitliche Universitäten, insofern als z. B. wie in Heidelberg Universitätslehrer aller Fakultäten im gleichen Stift oder Kolleg zusammengefaßt wurden, und waren Professoren- und Territorial-(Stadt-)universitäten (wenn hier diese Vereinfachung gestattet ist). Nur in Leipzig, der besonderen Tochter Prags, gab es offenbar (gescheiterte) Anläufe in Richtung auf eine Separation der Juristen im Anschluß an die Carolina¹⁵⁹.

157) MIETHKE, Kirche (wie Anm. 6). DERS., Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert. In: DA 37 (1981), S. 736–773. Zum folgenden MORAW, wie Anm. 5.

158) KISCH (wie Anm. 4), S. 55 ff.

159) FRIEDBERG (wie Anm. 4), S. 29.

Die soziale Unterscheidung zwischen Juristen und anderen Universitätsangehörigen war derjenige Wesenszug, der die offenbar relativ größte Stabilität und Dauer aufwies. Es ist nur ein Beispiel unter zahlreichen aus Mittelalter und Neuzeit, daß die Heidelberger Legisten des 15. Jahrhunderts zwar nicht einer Kirche, aber dem Hofe stärker zugewandt waren als den »gewöhnlichen« Mitgliedern der Rupertina¹⁶⁰). Noch generationenlang gingen die anspruchsvollsten und erfolgreichsten Juristen nach Italien, obwohl auch an den kommenden deutschen Universitäten die Rechtsfakultäten regelmäßig die vornehmsten waren und meist bis zum Ende des Alten Europa blieben. Die Exklusivität, die in Prag nicht bewahrt werden konnte, suchte man südlich der Alpen.

So zeigt sich als ein Hauptergebnis unseres Versuchs die unwiederholbare Sonderstellung der Carolina als erster Universität im Reichsgebiet nördlich der Alpen im neuen Licht. Unter dem Aspekt der allgemeinen Universitätsgeschichte verliert demgegenüber das oft betonte »nationale« Problem einiges an Gewicht. Vor allem kann man die Prager Hohe Schule kaum mehr einfach und geradlinig vom Vierfakultätenmodell her deuten, wie es die Norm der Zukunft darstellen sollte. Es geht dabei nicht nur um einen zeitlichen Vorsprung, sondern um einen Unterschied in der Substanz. Dabei war die Prager Wirklichkeit sehr kompliziert, denn es begegneten sich Kräfte auf ganz verschiedenen »Ebenen«: nach außen wiesen das Legitimierungsbedürfnis, die Erfahrung der führenden Männer und der Versuch, die »Exklusivität der Ferne« zu wiederholen, um auf Erwartungen der Scholaren zu reagieren. Aus der Nähe wirkten die unwiderstehliche Kraft des Faktischen durch Geldgeber und Machthaber und damit – besonders für unsere Themen – die entscheidend prägende Situation des Prager Kirchenwesens, die nicht, z. B. nicht in Würzburg¹⁶¹), wiederkehrte. Ebenso wenig wie das »Modell Bologna« in der Zeltnergasse und im Veitsdom ein zweites Mal erstand, gab es eine zweite Carolina an Rhein oder Donau. Erst das »Modell« der Territorialuniversität war in höherem Maße wiederholbar. Hier und dort sollte beim Urteil der bloße Wortlaut von Privilegien und Statuten nicht überschätzt werden, da sie offenkundig in ganz verschiedener Weise aufgefüllt werden konnten. Die Hohe Schule des Mittelalters tritt damit weniger als geschlossenes und festgefügtes Gebilde im Sinne der Universität des 19. Jahrhunderts vor Augen und mag damit der Gefahr nachträglicher Harmonisierung und Verfestigung in geringerem Maße unterliegen. Wenn man mehr von den Teilen als vom Ganzen her denkt, kann auch erwogen werden, ob nicht das Einheitsstreben und die Harmoniewünsche der Zeitgenossen eher sozial-exklusiv als institutionell gerichtet gewesen sein mögen. So liegt wohl ein Stück Zukunft von Universitätsgeschichtsforschung im Transzendieren des institutionellen Moments und in weiträumigen vergleichenden Überlegungen.

160) MORAW, wie Anm. 4.

161) A. SCHMIDT, Zur Geschichte der älteren Universität Würzburg. In: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 11/12 (1949/50), S. 85–102. F. MACHILEK, Zur Geschichte der älteren Universität Würzburg. Ebd. 34 (1972), S. 157–168.

Die Prager Rechtsschule verbindet chronologisch gesehen die erste und die zweite Generation der deutschen Universitätsgeschichte. Deshalb kann die Frage, wie ernst die Abspaltung von 1372 zu nehmen sei, fortentwickelt werden zur wichtigeren Frage nach dem Weg der Universitätsgeschichte im Reich im allgemeinen und nach den darauf einwirkenden Kräften. Dabei sind kontinuierstiftende und zäsurenbildende Faktoren abzuwägen. Auch noch nach 1348 ist eine wesentliche Entscheidung gefallen und zwar nicht wie öfter gesagt erst 1419, am Ende einer Gründungsphase deutscher Universitäten, sondern schon 1383/86. Damals nämlich wurden die Konsequenzen von 1378 spürbar, nachdem das Papsttum erpreßbar und die lokalen Kirchen unsicher geworden waren, oder – aus anderer Sicht – als eine neuartige Universitätspolitik der Kurien als wertvolle Waffe im Ringen der Obödienzen dienen konnte. Die Multiplikation der Hohen Schulen veränderte jedenfalls die Gesamtsituation grundlegend und wirkte auch auf die Universitäten älteren Datums verändernd zurück¹⁶²). Sicherlich ohne daß ein neuer Universitätstypus geplant worden wäre, entstand jetzt ein solcher ungeachtet aller retardierender Momente. Dies geschah von nun an mit derselben Kontinuität, mit der sich der moderne Staat in den Territorien entfaltete. Er begann die Hohen Schulen als Objekte seines Willens immer konsequenter einzuordnen und zu lenken – teilweise auch schon in Böhmen. Dieses zukunftsreiche Geschehen ist jedoch nicht auf die Carolina vor den achtziger Jahren zurückprojizierbar, und auch nach diesem Einschnitt leistete wenigstens die Juristenuniversität gemäß dem alt-universalen Konzept noch einige Zeit Widerstand. Gleichwohl war der Untergang der Prager Rechtsschule langfristig gesehen gleichsam konsequent. Sie kann in ihrer Konstellation als ebenso einmalig gelten wie ihr Gründer Kaiser Karl IV. in der seinigen. Beide zeigen auch dann den Reichtum der Möglichkeiten von Geschichte und Universitätsgeschichte im Reich auf, wenn ihr »Modell« im wesentlichen gescheitert ist.

162) Vgl. vorerst R. N. SWANSON, *Universities, Academics and the Great Schism*. Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 3th series. Cambridge u. a. 1979.